This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 728 810

OTT

KIRCHLICHE GERICHTSBARKEIT

1906

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

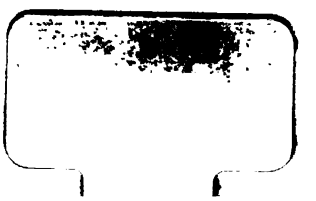

Digitized by Google

In hochachtungsvoller
Ergebenheit

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

811
CZECHOSLOVAKIA

Von

Dr. Emil Ott,

k. k. Hofrat und Professor an der böhmischen Karl-Ferdinands-Universität, Prag.

Separatabdruck aus der 2. Auflage des Werkes: „Österreichisches Staatswörterbuch".

Prag, 1906.

Im Selbstverlage des Verfassers.

K. u. K. Hofbuchdruckerei Jos. Feichtingers Erben, Linz. 06.3417

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

Von

Dr. Emil Ott,

k. k. Hofrat und Professor an der böhmischen Karl-Ferdinands-Universität, Prag.

Separatabdruck aus der 2. Auflage des Werkes: „Österreichisches Staatswörterbuch".

Prag, 1906.

Im Selbstverlage des Verfassers.

K. u. K. Hofbuchdruckerei Jos. Feichtingers Erben, Linz. 06.3417

Digitized by Google

Abkürzungen.

a. b. G. B.	= allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
A. E.	= Allerhöchste Entschließung.
E.	= Entscheidung.
G.	= Gesetz.
J. N.	= Jurisdiktionsnorm.
l. f.	= landesfürstlich.
L. O.	= Landesordnung.
L. T.	= Landtag.
N. Ö.	= Niederösterreich.
P.	= Patent.
Str. G.	= Strafgesetz.
Str. P. O.	= Strafprozeßordnung.
V.	= Verordnung.

MAY 2 5 1922

Digitized by Google

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche. — II. Schicksale der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkischen und deutschen Reiche: Einfluß der Sammlung Pseudo-Isidors. — III. Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Dekrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Dekretalensammlungen. Stellung der deutschrechtlichen Quellen, der Reichsgesetzgebung und der Legislative einzelner Territorien hiezu. — IV. Kirchliches Eingreifen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — V. Reaktion gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erfolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich im Gegensatze zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Hussitismus und des Protestantismus, sodann des Trienter Konzils zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgültigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des Deutschen Reiches. — VI. Geschicke der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Österr. seit Maria Theresia bis auf unsere Tage.

I. Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche. Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildet einen wesentlichen Bestandteil der Kirchengewalt im allgemeinen, deren Betätigung von dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat abhängt. Schon die altchristliche Kirche als eine Anstalt zur Veredlung und sittlichen Läuterung der Menschen fand es passender, Streitigkeiten ihrer Glieder untereinander vor dem Bischofe als Schiedsrichter entscheiden zu lassen, als den Beteiligten den oft alle Leidenschaften entfesselnden Prozeßweg offen zu halten. In Gemäßheit der Weisung des Apostels Paulus (I, Korinth. 6, v. 1—4) entwickelte sich das Schiedsamt des Bischofs in der altchristlichen Zeit. Nicht bloß der Mahnruf in dem von den Bischöfen handelnden 15. Kapitel der ältesten Kirchensatzungen, der διδαχαὶ τῶν ἀποστόλων: „Überweiset einander nicht im Zorne, sondern im Frieden!" erhärtet es; auch das aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts herrührende II. Buch (c. 47 ff.) der Constitutiones apostolorum tut es dar, indem darin eingehende Erörterungen zu finden sind über Zeit und Ort der Gerichtsverhandlungen vor dem Bischofe, über die Erledigung kleinerer Streitigkeiten durch den Diakon im bischöflichen Auftrage, über des Bischofs richterliche Pflichten, insbesondere die Einhaltung der vor weltlichen Gerichten üblichen Verhandlungsformen, über die Stellung des Klägers und das gleiche rechtliche Gehör beider Teile, über Zeugen und ähnliches.

Die Anordnung Diokletians (303), daß niemand richterliche Hilfe finden dürfe, wenn er nicht zuvor an dem heidnischen Altare geopfert hatte, und die häufige Anwendung einer ihrer Feierlichkeit wegen beliebten, jedoch mit christlichen Glaubensanschauungen unvereinbaren Eidesform („bei dem Genius des Herrschers") in Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, bewirkten die möglichst weite Ausbreitung der erwähnten Einrichtung in allen Christengemeinden. Als das Christentum in Rom aus den Katakomben hervorgetreten war, ohne der Gefahr einer Verfolgung weiterhin ausgesetzt zu sein, vielmehr um unter Konstantin voller Anerkennung teilhaftig zu werden, stellte sich infolge des massenhaften Zuflusses seiner Bekenner aus allen Volksschichten die Notwendigkeit heraus, von patriarchalisch einfacher Rechtsübung zu strenger Regelung der Rechtsbeziehungen im einzelnen vorzuschreiten. Damals fand das Schiedsamt der Bischöfe seine rechtliche Anerkennung und Festigung in zwei Anordnungen Konstantins, gegen deren Gültigkeit dermal alle Zweifel verstummt sind. (Hänel: de constitutionibus, quas Sirmondus edidit 1840.) In dem ersteren dieser G. (321) wurde der Schiedsvertrag auch ohne Stipulationsform als rechtsgültig anerkannt und den Parteien gestattet, durch eine in jedem Prozeßstadium zulässige Vereinbarung die Sache vor den Bischof zu bringen. Wahrscheinlich wurde den schiedsrichterlichen Sprüchen der Bischöfe bereits damals (anders Löning I, 292) die gleiche Exekutionskraft wie richterlichen Urteilen eingeräumt, so daß auch hier mit der actio judicati der Antrag auf Vollzug gestellt werden konnte. Hiefür spricht der Umstand, daß dem staatlichen Richter geboten wurde, das bischöfliche Erkenntnis unverbrüchlich zu bewahren (Constitutio Sirmondi XVII), und das Zeugnis des Kirchenhistorikers Eusebius † 340 (vita Const. Magni, lib. IV, c. 27), wonach der Kaiser dem praeses provinciae untersagt habe, einen bischöflichen Ausspruch neuerlicher Überprüfung zu unterwerfen. Wenige Jahre später verlieh Konstantin der Kirche wirkliche Gerichtsbarkeit — audientia episcopalis — mit der Begründung, den Bedrängten ein rasches Verfahren zu gewähren, ohne sie den Fallstricken verwickelter Prozeßformen auszusetzen. Jede Partei sollte hienach selbst gegen den Willen des Gegners einen schon anhängig gewordenen Streit in jedem Verhandlungsstadium vor das bischöfliche Gericht ziehen können. Die seit Marc Aurel übliche Einleitung des Verfahrens durch Litisdenunziation

Digitized by Google

mit ihren verzögernden Fristen entfiel hiebei; auch war gegen das Urteil des Bischofes kein Rechtsmittel, weder Appellation noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig (Constit. Sirmondi I). Nicht lange bestand diese bischöfliche Gerichtsbarkeit. Da die Besorgnis parteiischer Prozeßentscheidung seitens heidnischer Richter verschwunden war, seit auch diese Stellen mit Christen besetzt wurden, und mit Grund selbst rechtserfahrene Bischöfe, insbesondere der ehemalige Verwaltungsbeamte S. Ambrosius † 379 (Epistola 34, in Psalm. 118) und der einstige Anwalt S. Augustinus † 430 (de oper. monach. c. 29) darüber klagten, durch die Last weltlicher Geschäfte in ihrem Hirtenamte beeinträchtigt zu werden, erfolgte die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit an der Wende des 4. und 5. Jahrhunderts unter Belassung der den Bischöfen zuvor schon zugestandenen schiedsrichterlichen Wirksamkeit (398; c. 7, Cod. 1, 4). Der traurige Verfall der Rechtspflege staatlicher Gerichte, bei denen Bestechlichkeit und Unkenntnis die Prozeßführung zu einem, der hohen Prozeßkosten wegen kostspieligen Wagnisse gestalteten — wie Ammianus Marcellinus (Rer. gest. 30, 4) mit lebhaften Farben schildert —, mag es bewirkt haben, daß die Leiter der Diözesen wieder häufig ihr Schiedsamt aufnehmen mußten.

Gleichzeitig mit der letzterwähnten Änderung wurde die ausschließliche Kompetenz bischöflicher Gerichte vorbehalten in allen Angelegenheiten: quoties de religione agitur (l. 1, Cod. Theod. 16, 11). Darunter sind aber causae fidei et ecclesiastici ordinis zu begreifen, wie S. Ambrosius unter Berufung auf ein Edikt Valentinians I. († 375), als dessen Statthalter (Konsular für Oberitalien) er vor Übernahme der bischöflichen Würde seines Amtes gewaltet hatte, ausdrücklich (Epist. 21) hervorhebt. In einem G. Valentinians III. (Novellae tit. 34) 452, das die Zweifel über den Umfang der schiedsrichterlichen Gewalt der Bischöfe zu bannen bestimmt war, wird die selbständige Gerichtsbarkeit derselben in allen auf die Religion bezüglichen Rechtsangelegenheiten (causis) geradezu anerkannt.

Rücksichtlich der Kleriker hatte die Kirche frühzeitig ihr Augenmerk darauf gerichtet, deren Rechtssachen ausschließlich vor ihr Forum zu ziehen. Schon die III. Synode zu Karthago 397 c. 9 (c. 43, C. 11 qu. 1) untersagte, daß Geistliche ihre Gegner bei weltlichen Gerichten belangen; bei Verletzung dieses Verbotes verblieb dem siegreichen Kläger die Wahl, entweder auf sein Amt oder auf den errungenen Sieg zu verzichten. Das allgemeine Konzil von Chalcedon 451 c. 9 (c. 46, C. 11 qu. 1) verlangte sodann, daß Kleriker ihren Streit untereinander dem Bischofe zur E. unterbreiten, oder daß unter seiner Einflußnahme bestellte Schiedsrichter den Spruch fällen. Wenn aber Kleriker gegen den eigenen oder einen anderen Bischof Ansprüche erheben, sei die Klage vor der Provinzialsynode anhängig zu machen; Streitigkeiten endlich zwischen einem Kleriker oder Bischof mit dem Metropoliten hätte der Patriarch zu regeln.

Den Bestrebungen, einen privilegierten Gerichtsstand für Kleriker zu schaffen, kam die staatliche Gesetzgebung bald entgegen, wobei der Umstand Einfluß nahm, daß im Sinne der weltlichen Ordnung Beamte ihren Gerichtsstand bei der Behörde hatten, der sie unterstanden. Noch wurde zwar von Valentinian III. in dem vorerwähnten G. (452) eine selbständige Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Rechtssachen der Geistlichen unter Betonung des auch für diesen Fall zulässigen schiedsrichterlichen Eingreifens abgelehnt. Doch zögerte Majorian nicht, anzuordnen (460), daß es hiefür eines Kompromisses nicht bedürfe, also den Bischöfen in dergleichen Rechtsstreitigkeiten eine mit den weltlichen Gerichten konkurrierende Gerichtgewalt zukomme, wie dies der westgotischen Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum 506 (gegen Löning I, 526, 304, Note 1) klar zu entnehmen ist.

Die Entwicklung fand ihren Abschluß in der Novellengesetzgebung Justinians. Dieser Kaiser gewährte den Bischöfen eine völlige Exemtion von der staatlichen Gerichtsgewalt in ihren eigenen Rechtssachen und setzte auf die Verletzung des ihnen zugestandenen Vorrechtes die Strafe des Amtsverlustes (Nov. 123 c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1). Zugleich verwies er die Streitigkeiten der Kleriker und Laien mit ihrem Bischofe vor den Metropoliten, Streitsachen der Bischöfe untereinander vor die Provinzialsynode, solche eines Bischofes, Klerikers oder Laien wider den Metropoliten vor den Patriarchen (Nov. 123 c. 22). In Rechtsangelegenheiten der Bischöfe und Metropoliten war der Rechtszug nur an die höhere kirchliche Instanz (Metropolit, Patriarch) zulässig (zitierte Nov.). Der Gerichtsstand der Kleriker vor ihrem Diözesanoberen wurde direkt anerkannt, ursprünglich insoweit, als dem Kläger das Recht eingeräumt wurde, ihn zu wählen (l. 29, § 4, C. I, 4), später unter Statuierung der Pflicht, dies zu tun (Nov. 79 c. 1; Nov. 83 pr. et § 1). Nur wenn der Bischof die Sache selbst nicht entscheiden wollte (Nov. 83 princ.) oder die E. verzögerte (Nov. 123 c. 21, § 2), konnte der gewöhnliche Rechtsweg beschritten werden. Die Verhandlung über derartige Klagen sollte summarisch mündlich erfolgen, das Urteil vom weltlichen Richter vollziehbar sein, vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges seitens des Sachfälligen, jedoch mit der Beschränkung, daß bei gleichlautenden Erkenntnissen der kirchlichen und staatlichen Instanz eine Appellation von dem Urteile dieser ausgeschlossen blieb (Nov. 83 princ. = 45 C. 11 qu. 1; Nov. 123 c. 21 princ.).

Wirft man nunmehr einen Blick auf die Entwicklung kirchlicher Strafgewalt, so ging dieselbe notwendig und naturgemäß aus der Handhabung strenger Sittendisziplin hervor. Schon Plinius (lib. epist. X, Nr. 97) kennzeichnet die Kirche als eine Verbindung zu ethischen Zwecken, indem deren Glieder sich verpflichteten, Diebstahl, Raub, Ehebruch und Vertrauensmißbrauch jeder Art strengstens zu meiden. Wer in offenbarer grober Sünde lebte, sollte nach des Apostels Paulus Weisung (I. Korinth. 5, v. 11—13) in der Ge-

Digitized by Google

meinschaft nicht geduldet werden; wer Besserung bewies, konnte Wiederaufnahme erlangen (II. Korinth. 2, v. 5—7). Die Ausschließung von Mitgliedern, die sich gegen die sittliche Ordnung vergingen, war im 3. Jahrhundert zu einem Rechte des Bischofs geworden, dem auch die Wiederzulassung vorbehalten blieb (Cyprian † 258, Epist. 11). Partikularsynoden des 4. Jahrhunderts (Elvira, Arles, Neocaesarea) heben als Grundtypen kirchlicher Vergehen insbesondere Verletzungen des Glaubens, Tötung und Unzucht in verschiedenen Erscheinungsformen hervor.

Schärfer als gegen die Mitglieder der Christengemeinde mußte gegen deren geistliche Leiter eingeschritten werden; bei schwererer Verletzung der Ordnung wurde der Kirchenvorsteher vom Bischofe abgesetzt (Cyprian, Epist. 65) unter Vorbehalt der Beschwerde an die Provinzialsynode (Synode zu Antiochia 341 = c. 2, C. 21 qu. 5). Insbesondere mußten Verletzungen der die Amtsführung betreffenden Verpflichtungen und der Standespflichten strenge Ahndung finden (Canones apostolorum c. 9, 42, 44, 55, 58). Hatte der Bischof selbst sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so sollte er von der Kirchenversammlung der Provinz gerichtet werden (Can. apost. c. 73). In Gemäßheit der Beschlüsse des Konzils von Sardica 343 (c. 7, C. 6 qu. 4) entwickelte sich die höchste Instanz des apostolischen Stuhles auf Grund der Dekretalen Innozenz I. 404 (c. 14, C. 3, qu. 6) und Leo I. 445 (c. 7, D. 19) unter voller Anerkennung von Seiten des Kaisers Valentinian III. 445 (Novellae tit. 16).

Seit der Rezeption des Christentums durch Konstantin mußte die geänderte Stellung der Kirche zum Staate auch in diesen Verhältnissen sich äußern. Wider das Einschreiten der staatlichen strafenden Gerechtigkeit gegen Laien, wenn diese durch unmoralische Handlungen die Rechtsordnung verletzt hatten, wurde von der Lehre der Kirchenväter (c. 40, C. 23 qu. 5) kein Einwand erhoben. Dagegen wurde die Strafgewalt über Kleriker bereits von der III. Synode zu Karthago 397 in vollem Umfange festgehalten (c. 43, C. 11 qu. 1) und Geistliche, welche sich dagegen verfehlten, mit dem Amtsverluste bedroht. Das Konzil zu Chalcedon 451 (c. 46, C. 11 qu. 1) setzte die Geltung eines solchen Rechtszustandes offenbar voraus, wenn es im c. 9 des forum privilegiatum cleri lediglich für Zivilsachen gedenkt.

Im Römerreiche begegneten diese Tendenzen nicht ungünstiger Aufnahme. Schon Konstantius, ein Sohn Konstantins I., hatte 355 die volle Exemtion der Bischöfe von der staatlichen Strafgewalt unter Verweisung etwa vorkommender Anklagen an die Provinzialsynode ausgesprochen (l. 12, Cod. Theod. 16, 2). Betreffs der übrigen Kleriker darf aus den G. des Kaisers Honorius 412 (c. 41, cit. t.) und der Kaiserin Placidia als Regentin namens ihres minderjährigen Sohnes Valentinian III. 425 (l. 47, cit. t.) sowie aus dem Privileg dieses Kaisers 430 (Hänel: corpus legum. S. 211, constit. Sirmondi XXI) mit Grund auf die Anerkennung des priv. Gerichtsstandes des Klerus in Strafsachen in einem, im Detail nicht zweifelsfreien Umfange geschlossen werden.

Durch Justinian fanden die Verhältnisse ihre endgültige Regelung. Unter Aufrechterhaltung der vollen Exemtion der Bischöfe (Nov. 123, c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1) und unter Androhung der schwersten Strafen für deren Verletzung wurde bei Vergehen der Kleriker behufs Regelung der Kompetenz an eine in der Sache selbst beruhende Unterscheidung angeknüpft. In Würdigung des Umstandes, daß durch unsittlichen Lebenswandel eines Geistlichen oder inkorrekte Gebarung mit dem Kirchenvermögen und ähnliches die kirchlichen Interessen unmittelbar berührt werden, soll nach Nov. 137, c. 4, ein derartiger Verstoß gegen Berufs- und Amtspflichten lediglich vom kirchlichen Gerichte unter Einhaltung der in Kirchensatzungen und kais. Anordnungen vorgeschriebenen Verfahrensformen untersucht und bestraft werden. Falls aber der Kleriker sich einer Handlung schuldig machte, welche außer dem Charakter einer Verletzung sittlicher Pflichten jenen einer Störung der Rechtsordnung an sich trägt, wurde das gegenseitige Verhältnis bei dem Einschreiten hiergegen zwischen geistlicher und weltlicher Macht geregelt. Nach der Nov. 83, princ. §§ 2, 123 c. 21, § 1, sollte bei Verklagung eines Geistlichen vor dem Bischofe wegen eines so gearteten Verbrechens der Bischof die depositio vornehmen und sodann die Bestrafung nach weltlichen G. dem staatlichen Richter überlassen, während umgekehrt bei Einleitung des Strafverfahrens vor dem letzteren nach Überweisung eines verbrecherischen Klerikers dessen Auslieferung an den Bischof behufs seiner Deposition erfolgen sollte und sodann erst mit der Urteilsfällung und -vollziehung von Seiten des staatlichen Gerichtes vorgegangen werden konnte. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bischof und Richter bezüglich der Untersuchungsergebnisse war auf Grund der von beiden erstatteten Berichte die E. des Kaisers einzuholen.

Energisch verteidigte die Kirche seither ihre vom Staate anerkannte Gerichtsbarkeit. Der erhabene Kirchenfürst Gregor I. blieb auch am päpstlichen Stuhle eingedenk der kais. G. zugunsten der Kirche, mit denen er sich in seiner früheren Stellung als praefectus praetorio vertraut gemacht hatte. Nicht nur, daß er gegenüber dem Kaiser Mauricius 595 das Zeugnis der Kirchengeschichte (Sozomen. lib. I. 16) dafür anrief, daß dessen großer Vorgänger am Throne, Konstantin, sich aller Ausübung einer Gerichtsbarkeit gegen Bischöfe geweigert hatte (c. 41, C. 11 qu. 1), brachte er auch der Gattin des obengenannten Kaisers das Prinzip lebhaft in Erinnerung (c. 6, C. 21 qu. 5), daß Rechtssachen der Bischöfe nicht vor weltliche Gerichte gehören. Mit gutem Grunde berief sich dieser hervorragende Papst zugunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit über den Klerus noch später (603) auf die kais. G. (c. 38 und 39, C. 11 qu. 1), schärfte aber den kirchlichen Richtern zugleich ein, nach göttlichem und weltlichem Rechte gewissenhaft zu urteilen (c. 70, C. 11 qu. 3).

Digitized by Google

II. **Schicksale der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkischen und deutschen Reiche; Einfluß der Sammlung Pseudo-Isidors.** Nachdem das ausgedehnteste unter den Weltreichen des Altertums, das neben allen Kulturländern Europas weite Strecken der beiden übrigen damals bekannten Weltteile umschloß, unter der heranstürmenden Völkerwanderung zusammengebrochen war, suchte die Kirche in jener traurigen Zeit einen gewissen Zusammenhang zwischen allen Bekennern des Christentumes zu erhalten. Die Kirche schlang ein dreifaches Band der Gemeinsamkeit um alle jugendkräftigen Völkerschaften, welche die Weltbühne betraten: die Bewahrung des einheitlichen Glaubens, die zur Rechtspflicht verstärkte Übung christlicher Sitte und den Gebrauch der lateinischen Sprache. Indem sie durch ihre Rechtssatzungen gleicherweise der Sittenverderbnis im sinkenden Römerreiche wie der Sittenroheit unter den zur Herrschaft gelangenden Barbaren entgegenwirkte, trug sie durch die Einführung der bisherigen Weltsprache in den Gottesdienst und ihren Rechtsverkehr wesentlich dazu bei, den Übergang römischer Kultur auf die Besieger des Römerreiches zu vermitteln. Der Anschluß des Papsttumes an den fränkischen Staat als den hervorragendsten unter allen neu entstandenen Reichen des Westens beförderte dessen Wachstum und Macht. Mit der Übertragung des in der Idee fortlebenden Römerreiches an die fränkische Monarchie wurde auch die Schutzpflicht gegenüber dem Bischofe zu Rom, als dem Oberhaupte der Kirche, den Herrschern der Franken auferlegt. Das politische Interesse der Eroberer forderte es, die Kirche in ihren Rechten zu schützen; so trat sie in den neu gegründeten fränkischen Staat mit ihrem Verfassungs- und Verwaltungsrechte, „das, im römischen Staate entstanden, ohne Preisgabe des Wesens in wunderbarer Elastizität der Grundformen sich den verschiedenartigsten Verhältnissen anzupassen verstand und zu ihrer Ordnung sich tauglich erwies" (Löning I, 7). Der fränkische Staat gewährt der Kirche volle Freiheit, das von ihr in kirchlichen Sachen ausgebildete Recht im geistlichen Gerichte zur Realisierung zu bringen, somit über causae ecclesiasticae zu entscheiden. Insbesondere anerkennt das „synodale Wünsche durch des Königs Willen in Gesetzesform bringende" (Stutz) Capit. Francofurt., 794 c. 6 (Pertz: leges, I, 72) die geistliche Strafgewalt gegen ungehorsame Kleriker; ebenso unbehindert war die Verfolgung der Nichterfüllung von Berufspflichten eines Seelsorgegeistlichen (Regino † 915: de synod. causis, I. praef., § 17 ff.). Nicht minder bezeugen Kapitularien aus dem 8. Jahrhunderte, daß Bischöfe wegen kirchlicher Vergehen vor der Provinzialsynode angeklagt und dort das Urteil gefällt wurde. (Capit. Vernense 755, c. 13; das sogenannte capit. eccles. 789, c. 10; capit. Francofurt. 794, c. 10 bei Pertz I, 26, 56, 73.) Auch erhärten zahlreiche Urkunden (bei Sohm S. 236, Note 105—108), daß frühzeitig schon — trotz mannigfacher Eingriffe von Seiten des Staates — die kirchliche Gerichtsbarkeit betätigt wurde bei Streitigkeiten um Jurisdiktionsrechte (eines Metropoliten über eine Diözese, eines Bischofs über ein Kloster), um Vindikation einer Kirche zwischen zwei Geistlichen, um Anerkennung von Zehentrechten usw. Gegen diesfällige Gewaltakte des Staates fand die kirchliche Gerichtsbarkeit an dem als Hierarch, Staatsmann und Kirchenrechtskenner gleich hervorragenden Rheimser Metropoliten Hincmar († nach 882) einen energischen Verteidiger (Flodoardi: hist. Remens., III, c. 26).

Neben rein kirchlichen Angelegenheiten wurden der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch jene Rechtssachen überlassen, bei welchen das Interesse der Kirche als das überwiegende erschien. So Ehesachen, indem hiedurch bei Begründung der Familie gegenüber der herrschenden Ungezähmtheit und Roheit volle Willensfreiheit und Sittenreinheit gewahrt werden sollte, sodann Testamentssachen, um den dem Jenseits zugewendeten frommen Sinn zu ehren und allen Vergabungen von Todes wegen an kirchliche Institute unverbrüchliche Erfüllung zu sichern. (Anders Sohm a. a. O., S. 196 ff.) In Ehestreitigkeiten entschied die Kirche konsequenterweise, weil die Gesetzgebung über Ehehindernisse von ihr gehandhabt wurde, mag sie hiebei auch römisch-rechtliche Ansätze und deutsch-rechtliche Keime verwertet haben. G. Childeberts II, 596, c. 2 (Pertz I, 9) und Karls des Großen 802 (Capit. Aquisgran. c. 38; Pertz I, 96) weisen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit betreffs unerlaubter Verwandtenehen zu unter Zusicherung des weltlichen Armes, offenbar für die Durchführung des Spruches im Sinne des Concilium Remense, 630, c. 8 (Maaßen: Concilia aevi Meroving., S. 204). Die Ausübung bischöflicher Gerichtsbarkeit bei Eheungültigkeit wegen Nonnenraubes und in Ehebruchsfällen ist gleichfalls erhärtet (Flodoardi: hist. Rem., III, c. 18; Capitulare Liftinense. 743, c. 3, bei Pertz I, 18), ähnlich wie bei Scheidungssachen schon aus älterer Zeit (Agde Concil. 506, c. 25 = c. 1, C. 33 qu. 2). Hieran ändert die Tatsache nichts, daß gegen Blutschande, Ehebruch und Bigamie als strafbare Handlung etwa auch staatlicherseits vorgegangen wurde.

Für die kirchliche Gerichtsbarkeit in Testamentssachen war maßgebend, daß fast nur der Klerus die Kenntnis der Schrift und des römischen Rechtes besaß, zumal letzteres noch in fränkischer Zeit an den alten Rhetorenschulen gelehrt wurde, daß die Testamente in Kirchenarchiven hinterlegt (Nachweise bei Sohm S. 196, 197 Noten) und mit letztwilligen Vergabungen eben Kirchen bedacht wurden, weshalb schon die Lyoner Synode vom J. 567 oder 570, c. 2 (Maaßen S. 140) und später das bedeutsame V. Konzil zu Paris 614, c. 9 und 12 (Maaßen S. 188, 189) die strengste Erfüllung letztwilliger Verfügungen und deren Aufrechterhaltung trotz allfälliger zivilrechtlicher Ungültigkeitsgründe (etiamsi a legum saecularium ordine visa fuerint discrepare) den Bischöfen zur Pflicht machte. Wie wäre solches möglich gewesen, wenn die E. hierüber staatlichen Gerichten zugestanden hätte? In der karolingischen Zeit trat Hincmar von Rheims in energischer

Digitized by Google

Weise für die Anerkennung kirchlicher Gerichtsbarkeit in Testamentssachen ein (cit. hist. Flodoardi III, c. 26), wohl ein Beweis dafür, daß die von älteren Synoden (Autissiodor. post 573, c. 43, bei Maaßen S. 43; Matiscon. I, 583, c. 7 = c. 42, C. 11 qu. 1) angedrohte Ausschließung derjenigen aus der Kirchengemeinschaft, welche kirchliche Gerichte mißachten, nicht genügte, um einzelne staatliche Richter von Eingriffen in die kirchliche Gerichtsbarkeit abzuschrecken.

Für Rechtstreitigkeiten der Geistlichen haben fränkische Synoden die älteren Synodalbeschlüsse mit drastischen Strafsanktionen (Prügelstrafe, Arrest) erneuert (Konzil. Aurel. IV, 541, c. 20; Autissiodor. post 573 c. 43; Matiscon I, 583, c. 8; Matiscon II, 585, c. 9, bei Maaßen 91, 183, 157, 168), zugleich aber dahin erweitert, daß selbst den Laien verboten wurde, gegen Kleriker mit Übergehung des Bischofs vor den staatlichen Gerichten Klage zu führen (außer obigen noch Matiscon II, 585, c. 10; Maaßen S. 169). Nur allmählich und nach harten Kämpfen, an denen sich abermals der Rheimser Metropolit Hincmar nachdrücklichst und erfolgreich beteiligte (Pertz: Annales Hincmari, I, 480), glückte es der Kirche, ihren Anschauungen in der fränkischen Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Die Verpflichtung der Geistlichen, in bürgerlichen und peinlichen Sachen nur im geistlichen Gerichte Klage zu erheben, wurde unter Berufung auf c. 9 der III. Synode zu Karthago bereits im Capitulare Vernense Pipins 755, c. 18 (Pertz I, 26) eingeschärft. Der Forderung der Kanones, daß Geistliche gegen Geistliche ausschließlich vor dem kirchlichen Gerichte ihren Streit zur E. bringen, trug die staatliche Gesetzgebung in der Zeit der Karolinger volle Rechnung. In dem den ausgesandten Missi mitgegebenen Rundschreiben, worin die wichtigsten kirchlichen Satzungen aus dem Codex Dionyso-Hadrianus zusammengestellt sind (I. Teil des sogenannten Capitulare ecclesiasticum 789), findet sich dieses Begehren der Kirche im c. 28 durch Berufung auf die entsprechende Anordnung des Chalcedonischen Konzils anerkannt. Ähnlich im Capitulare Francofurt. 794, c. 30, welches um so bedeutungsvoller ist, als es die mit Zustimmung König Karls gefaßten Beschlüsse einer unter seinem Vorsitz und auf sein Geheiß zusammengetretenen Versammlung der Bischöfe des ganzen Frankenreiches (Italien, Aquitanien und der Provence) wiedergibt. Endlich sprechen sich im gleichen Sinne die sogenannten Statuta Rhispacensia et Frisingensia ex jussione domini Caroli 799, c. 3, aus (Pertz I, 58, 74, 77).

Am zähesten sträubte sich der Staat wider das Begehren der Kirche, auch Klagen von Laien gegen Kleriker vor ihrem Forum verhandeln zu lassen. Die E. hierüber erfolgte mit Chlotars II. Edikt vom 18 X 614, das nach der Wiedervereinigung der fränkischen Teilreiche in einer Hand die Erledigung aller auf einer Generalsynode zu Paris kurz zuvor (10 X 614) von der Hierarchie wohl unter Einflußnahme Roms aufgestellten Postulate enthält. Die fränkische Kirche strebte danach, daß die den Gerichtsstand des Klerus regelnden Vorschriften der oströmischen Gesetzgebung in der Deutung verbindliche Kraft finden, welche die Päpste (Pelagius c. 16, C. 9, qu. 1; Gregor der Große Epist. XIII, 45 bei Migne) den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere den Nov. Justinians 79, 83, 123) gegeben hatten. Gemäß der eingangs des vielgedeuteten Ediktes Chlotars II. c. 1 (Pertz I, 14; Literatur bei Hinschius IV, 858; seither: Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II, 315; Dahn, Könige der Germanen, VII. Bd., 3. Abteilung, S. 274) ausgesprochenen Absicht: „ut canonum statuta in omnibus observentur", wurde die Abstellung aller den Kirchensatzungen widerstreitenden Mißbräuche für die Zukunft versprochen und demgemäß die Forderung der fränkischen Kirche insoweit zugestanden (c. 4), daß weltliche Richter in Zivilsachen keinen Kleriker unter ihrer Banngewalt (per se) vor Gericht laden (distringere) oder verurteilen (damnare) dürfen, außer es handle sich um einen Geistlichen niederer Weihen (nach damaligem Rechte einschließlich des Subdiakonates) oder er sei in der Sache klar überwiesen (nisi convincitur manifestus). Hiebei ist wohl nicht an förmlich kontrahierte Schulden (fides facta) und an das bei diesen nach der lex Salica. tit. 50, §§ 1 und 2, eintretende Verfahren (Siegel: Deutsches Gerichtsverfahren, S. 245; Sohm: Prozeß der lex Salica, S 22 ff.) zu denken. (Sohm: Zeitschrift für Kirchenrecht, IX, 258, will den Nachsatz: nisi convincitur manifestus auf den, bloß Strafsachen betreffenden II. Absatz des zitierten c. 4 beziehen, dagegen Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 488, und Löning II, 512 auf die Ergreifung auf handhafter Tat bei Zivilsachen; Hinschius IV, 858, Note 7, bringt nach Nißls S. 15, 115, Note 5, Vorgang das damnare außer alle Beziehung mit den causae civiles, die doch der erste Absatz des zitierten c. 4 allein vor Augen hat.) Als causae civiles erschienen freilich bloß die causae pecuniariae (Klagen um Schuld), keineswegs die Rechtssachen de possessione (Klagen um Gut), wie die spätere Rechtsentwicklung dartut.

Eine Folgewirkung dieses Ediktes war es, daß Klagen gegen Geistliche vor dem bischöflichen Gerichte erhoben wurden und daß der beklagte Kleriker auf Befehl seines Oberen dort erscheinen und sich verantworten, dagegen bei klarem Nachweise seiner Verpflichtung sich dem Schuldeintreibungsverfahren unter Vermittlung des weltlichen Gerichtes unterwerfen mußte. Inwieweit die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im praktischen Rechtsleben der prinzipiell erstrittenen Anerkennung entsprach, mag dahingestellt bleiben. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (769 bis 771) stammt ein Capitulare generale, das — wenn nicht interpoliert — (c. 17, Pertz I, 34) lediglich den Beschluß der Pariser Generalsynode (614) wiedergibt, welcher das Edikt Chlotars II. veranlaßt hatte. Aus etwas späterer Zeit datiert ein Capitulare (Mantuan. II, 787, bei Pertz I, 110), das kategorisch gebietet, Kleriker welchen

Digitized by Google

Weihegrabes immer nur im bischöflichen Gerichte zu verklagen; eine bedingte Ausnahme wird aber gemacht bei Streitigkeiten um kirchliches oder deren eigenes unbewegliches Gut. Wenige Jahre danach (794) verfügt dagegen das Capit. Francofurt. c. 30 (Pertz I, 76) die Austragung aller Streitigkeiten (altercatio) zwischen Klerikern und Laien vor einem judicium mixtum des Grafen und Bischofs. Zweifellos war dies gegenüber dem Edikte Chlotars II. c 4 eine Rückbildung zu Ungunsten des Umfanges der kirchlichen Gerichtsbarkeit; denn dieses Edikt kannte judicia mixta (c. 5) nur für Streitigkeiten zwischen Gemeinfreien und Kirchenuntergebenen. Wenn aber trotzdem angenommen werden wollte, daß während der Regierungszeit des größten Herrschers unter den Karolingern „die G. der Kirche allgemein als verpflichtend angesehen wurden" (wie Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, IV, 442 versichert), und daß die Weisung des wenig späteren Conc. Meldense 845, c. 78 (Mansi: Concilia, XIV, 840): „ut capitula ecclesiastica obnixe observari praecipiantur" zumeist noch zur Tat wurde, so mögen bald unter den schwachen Nachfolgern des großen Kaisers während der wechselnden Fehden und Wirrnisse der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch in dieser Richtung schlimme Tage herangebrochen sein.

Was Strafsachen anlangt, übte die fränkische Kirche in umfassendem Maße von altersher eine Zuchtgerichtsbarkeit gegen Laien aus durch Ahndung öffentlich bekannter grober Sünden, offenbar im Hinblicke auf die Mahnung des heil. Paulus (Brief an die Galater V, v. 19—21). Die hier geahndeten Vergehen sind notorische grobe Verstöße gegen die Moral, wobei die Hauptrücksicht auf den Dekalog genommen wurde. Zur Zeit Karls des Großen wird die strenge Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Fällen derartigen Rechtsbruchs (aliquid injuste fecerit) durch die Capitula ecclesiastica 804 (c. 1, Pertz I, 130) und das Capitulare Aquisgran. 813, c. 1 (Pertz I, 188) dargetan. Viele davon wurden mit Privatbuße gesühnt und von Staats wegen nicht verfolgt (Regino: libri duo de synod. caus. II, c. 5, Nr. 38; c. 279); führt doch das Capitulare Karls des Kahlen 844 (praec. pro Hispanis c. 3; Walter: corpus juris germ. III, 20) nur drei criminales actiones an: Totschlag, Raub, Brandlegung. Wohl aber bot der weltliche Arm seine Hilfe, wenn bei Tötung von Verwandten oder bei schweren Unzuchtsfällen der Angeschuldigte der Verantwortung vor dem Bischofe zu entrinnen bestrebt war, „damit nicht Straflosigkeit zum Laster ferner verlocke" (Capit. Aquisgran. 802, c. 33 und 37, Pertz I, 95. Synod. Suession. Caroli II 853, c. 11, Pertz I, 418).

Die Kirche genügte durch Handhabung dieser Zuchtgerichtsbarkeit einer dem menschlichen Gemeinwesen obliegenden Verpflichtung, nämlich die sittliche Ordnung gegen gröbliche Verletzung durch Strafverfolgung aufrecht zu erhalten, ohne auf Privatübereinkünfte zwischen Schädigern und Verletzten zu achten. Ihr heilsames Eingreifen gegenüber ungezähmter Sittenroheit der Volksgenossen fand seine Ergänzung in der durch Wahrung des Asylrechtes bewirkten Linderung grausamer Strafen weltlicher Gerichte, die eher urwüchsiger Rachsucht, als ausgleichender Gerechtigkeit entsprungen waren. Das Asylrecht, das ein hervorragender Kriminalist, Berner, mit vollster Berechtigung als Kampf der Menschlichkeit mit der Barbarei kennzeichnet, war zwar dem vorchristlichen Altertum nicht unbekannt. Es fand jedoch erst im 5. Jahrhundert seinem örtlichen und persönlichen Umfange nach von Seiten des Staates (419, 431) und der Kirche (Leo I. 466) nähere Regelung, um unter Justinian (Nov. 17 c. 7, 37, 128 c. 1) seine endliche Gestaltung im Römerreiche zu gewinnen. Das erste Konzil zu Orleans 511 (c. 36, C. 17 qu. 4) verfügte die Auslieferung des in die Kirche geflohenen Verbrechers nur gegen eidliche Zusicherung, daß gegen ihn weder mit Todesstrafe noch mit Verstümmelung werde vorgegangen werden, in welchem Umfange die Gesetzgebung der Merovinger (Chlotar I. nach 511) das Asylrecht anerkannte, während in den Capitula legi Salicae add. 803, c. 3 (Pertz I, 113) zwar dieselbe Nachsicht, aber ohne vorgängige eidliche Zusicherung gewährt wurde. Mittelbar gelangte die Kirche durch dieses Schutzrecht zur Ausübung einer Strafgewalt, indem sie dem in ihre Obhut geflohenen Verbrecher nur bei Unterwerfung unter die von ihr zu verhängende Sühne und Strafe ferneren Schutz zuteil werden ließ.

Anlangend die im fränkischen Reiche gegen Geistliche in Strafsachen geübte kirchliche Gerichtsbarkeit steht für das 6. Jahrhundert die Exemtion der Bischöfe von weltlicher Gerichtsbarkeit sicher, offenbar im Anschlusse an die in der Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum, C. Theod. 16, 1 und 2, festgehaltene römisch-rechtliche Anschauung. Selbst über Hochverrat urteilt eine Synode (Sohm S. 250 gegen Waitz a. a. O. IV, 375; und Hinschius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXII; vgl. jedoch nun Hinschius, Kirchenrecht, IV, 858) und verhängt als Strafe Amtsentsetzung, Exkommunikation und die durch Einsperrung in ein Kloster vollzogene Verbannung (Gregor Turon: hist. Franc., V, 19, 28; VIII, 20, 43; X, 19). Der gleiche Vorgang wird bei anderen peinlichen Anklagen der Bischöfe eingehalten (Hinschius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXI ff.). Daneben ging auch die weltliche Gewalt gegen Bischöfe häufig mit Verhaftung und Vorerhebungen vor, um die erforderlichen Verdachtsgründe für die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens zu gewinnen. Ergab diese „discussio" (welche jedoch nicht mit Rißl, S. 55, 56, als ein Teil des Hauptverfahrens anzusehen ist), ein zureichendes Resultat, so erfolgt die Überantwortung an die Synode, damit das geistliche kompetente Gericht das Urteil nach den canones fälle (Greg. Tur. V, 19). Die Strafgerichtsbarkeit über die niedere, dem Bischofe untergebene Geistlichkeit wurde im 6. Jahrhunderte trotz des lebhaftesten Einspruches seitens des Episkopates von weltlichen Gerichten ausgeübt (Greg. Tur. V, 21, 49; VIII, 20; X, 19). Erst Chlotars II. oben erwähntes Edikt 614, c. 4, brachte nach einer langen Herrschaft des Krie-

Digitized by Google

ges und der Gewalttaten auch in diesem Punkte einen Umschwung hervor.

Seiner Veranlassung nach bezweckte es, auf der Generalsynode zu Paris vorgebrachten eindringlichen Beschwerden möglichste Abhilfe zu verschaffen und kennzeichnete sich daher als eine zur Abstellung eines den canones widerstreitenden Rechtszustandes getroffene Maßregel. Hienach wollte c. 4 des zitierten Ediktes offenbar für criminalia negotia (als welche ein älteres Konzil, Matiscon I, 583, c. 7, bei Maaßen S. 157, homicidium, furtum et maleficium aufzählte) sämtlichen Geistlichen ohne Unterschied der Weihe als Vorrecht vorbehalten, daß sie secundum canones von ihren Bischöfen gerichtet werden, indem die im c. 4 cit. vorkommende Wendung cum pontificibus in der Ausdrucksweise jener Zeit (Greg. Tur. III, 33; V, 26; capit. Aquisgran. 809, c. 11, nach Sohm S. 259—260) soviel bedeutet als: von den Bischöfen. Dieser in der Hauptsache an Sohm sich anlehnenden Auslegung entsprechen Veranlassung, Tendenz und Wortlaut der Anordnung Chlotars II. sowie die Erwägung, daß ein Volksgericht nicht auf Amtsentsetzung und Exkommunikation erkennen konnte, welche Strafen eben nur bei einem Urteile secundum canones zu verhängen waren. Endlich steht sie im Einklange einerseits mit dem bereits am II. Konzil von Mâcon 585 unter Berufung auf alte canones et sacratissimae leges erhobenen Postulate einer der bischöflichen gleichen Immunität des gesamten Klerus von weltlicher Gerichtsbarkeit, andererseits mit dem im Edictum Pistense Karls des Kahlen 864, c. 20 (Pertz I, 493), niedergelegten Zeugnisse fortdauernder Rechtsübung: De tali causa unde seculares homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt. (Die Forderung Waitz II, 488, Note 1, daß der dem kirchlichen Gerichte zu überweisende Kleriker auf handhafter Tat ertappt sein müsse, ist eine durch den Text des II. Absatzes, c. 4, ebensowenig gerechtfertigte Einschränkung der Tragweite desselben, wie die in Übereinstimmung mit Nißl S. 123 und in dessen unten zitiertem Aufsatze S. 384 auch von Hinschius, Kirchenrecht, IV, 859, erfolgte Beziehung desselben bloß auf presbyteri et diaconi, während das den II. Absatz, c. 4, beginnende: „qui" ohne Zwang nur auf das Objekt des Vordersatzes: clericus de quolibet ordine bezogen werden kann.) Das Recht des ersten Eingreifens ist bei strafbaren Handlungen des Klerus dem weltlichen Richter nicht versagt; doch soll es nur bei schwerwiegenden Inzichten geübt werden (qui vero convicti sunt). So wird denn nicht Befreiung von weltlicher Gerichtsgewalt überhaupt, wohl aber Befreiung von weltlichem Strafverfahren und Urteil dem Klerus zuerkannt, ein Rechtszustand, der durch das Capitulare ecclesiasticum Karls des Großen 789, c. 38, und das Capit. Francofurt. 794, c. 39, bekräftigt wird (Pertz I, 60, 74) und im wesentlichen in Frankreich und Deutschland während des späteren Mittelalters fortbesteht.

Die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über Geistliche auf alle Zivil- und Strafsachen lag um so näher, als Satzungen der ältesten Synoden und von einem der hervorragendsten Päpste angerufene Bestimmungen des römischen Rechtes dies als vollberechtigt erscheinen ließen und je mehr die weltlichen Immunitätsprivilegien im Frankenreiche dahin führten, die Kirchen und alle ihre Angehörigen der Gewalt der weltlichen Beamten zu entziehen (immunis a publicis judiciis, Capit. 801, c. 19, Pertz I, 86) und sogar die richterlichen Befugnisse über die einer Kirche untergebenen Laien auf Kirchenvorsteher zu übertragen. Unter dem Einflusse dieser Umstände ging die Anschauung, daß über Kleriker weder in Zivil- noch in Strafsachen ein Laie richten solle, so sehr ins Leben über, daß sie im 9. Jahrhunderte in Pseudoisidorischen Dekretalen (c. 1, 3, 10, 33, C. 11 qu. 1) und in den Angilramnischen Kapiteln (c. 48, C. 11 qu. 1) den Päpsten der ersten Jahrhunderte (c. 1 zitiert Gajus betreffs der Bischöfe, c. 3 zitiert Marcellinus bezüglich des übrigen Klerus) in den Mund gelegt werden konnte. Erst der große Papst Nikolaus I. hat in Erledigung der von den Bulgaren 866 unterbreiteten Anfragen (c. 17, D. 28) bezüglich kirchlicher Disziplinarsachen ausgesprochen, daß Kleriker ausschließlich dem Urteile der Bischöfe unterliegen.

Bei der Bedeutung, die das Papsttum während der Ottonischen Periode (936—1002) gewann, mußte das forum privilegiatum cleri immer mehr erstarken. Der vereinzelte, wenige Jahrzehnte später innerhalb der kirchlichen Hierarchie selbst unternommene Versuch eines Rückgreifens auf das vor Pseudo-Isidor geltende Recht ist völlig gescheitert, wie das Beispiel des Prager Bischofs Jaromir gegenüber dem päpstlichen Legaten 1071 (Cosmas: script. rer. boh., I, 156) und seines Metropoliten Siegfried von Mainz 1073 in des Suffragans Sache (Hinschius V, 286, Note 2) dartut. Ein halbes Jahrhundert nachher wird Bischöfen selbst wegen Hochverrats der Prozeß vor kirchlichem Gerichte anstandslos gemacht; so dem Prager Bischof Meginhard 1131 (Hinschius V, 411, Note 1).

Die von Erfolg gekrönten Kämpfe um Beseitigung der Laieninvestitur (seit 1075—1122) und um Durchführung des Zölibats bei dem Klerus höherer Weihen seit Gregors VII. kräftiger Regierung bewirkten vollends die Festigung des priv. Gerichtsstandes der Geistlichen. Ein zureichender rationeller Grund für die Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit lag unstreitig darin, daß die Beweisführung vor dem weltlichen Gerichte durch Zweikampf und Ordale sich mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Nach langem beharrlichen Streben glückte es der Kirche, dieses dem Aberglauben entsprungene Beweismittel auch im Bereiche der weltlichen Gerichte auszurotten (c. 7, C. 2 qu. 4). Am spätesten geschah dies im Deutschen Reiche durch die über Andringen des Augustinermönchs Joh. Klenkok erfolgte Reprobation der Art. 39 und 64, I. Buch, des Sachsenspiegels von Seiten Gregors XI., welcher bei diesem Anlasse auch den Prager Erzbischof

Digitized by Google

zum erfolgreichen Kampfe gegen die Ordale aufrief (1374). Der gleichen Wurzel, wie das Trachten nach Ausschließung aller Laiengerichte über Kleriker, entsprang das Bemühen, bei Anklagen gegen Geistliche die Grundsätze des germanischen Beweisrechtes zugunsten des kanonischen zurückzudrängen, wofür die Fälschungen des sogenannten Benedictus Levita in den angeblichen Schlußbestimmungen c. 7 des Capitulare Aquisgranense 803 und zwei anderen beigefügten Anordnungen de purgatione canonica (bei Walter: corp. jur. germ., II, 174 f.) einen sprechenden Beleg abgeben (Hildenbrand: Über die purgatio canonica, S. 64).

Die mangelhafte weltliche Rechtspflege, veranlaßt durch Unbestimmtheit des materiellen Rechtes, peinliche Formenstrenge des Rechtsganges und Schwäche des weltlichen Armes während der Fehden und Verwicklungen, die auf den Tod Karls des Großen und die Zerstückung des ausgedehnten fränkischen Reiches folgten, förderte die Tendenz, daß die Kirche auch in Streitsachen der Laien untereinander Recht sprechen soll. Spuren dieser Bestrebungen bilden einmal die Aufnahme des Konstantinischen Privilegs betreffs der audientia episcopalis in die Kapitaliensammlung des Benedictus Levita (VI, c. 28) als eines angeblich von Karl dem Großen erneuerten G., wodurch sich nicht bloß Ivo von Chartres (Dekret XVI, 312) und Gratian (c. 37, C. 11 qu. 1), sondern selbst Papst Innozenz III. (c. 13, X, 2, 1) täuschen ließen, sodann das Auftauchen einer pseudo-isidorischen Dekretale (Palea, c. 7, C. 11 qu. 1), welche alle Streitigkeiten zwischen Christen kirchlichen Richtern vorbehalten wissen will.

Der Glanz des abendländischen Kaisertumes war unter den späteren Karolingern erblichen. Seit Arnulfs Tod (889) begann eine Zeit trostloser Verwirrung und tiefen Sittenverfalles. Nach einem kurzen Aufschwung der Kaisermacht und damit der Rechtsordnung im Reiche unter den Ottonen loderte während der dreißigjährigen Kämpfe Heinrichs IV. mit seinen Gegnern, an die sich sein Waffengang mit dem eigenen Sohne anschloß, ungezügelte Leidenschaft mächtig empor und es herrschte überall rohe Gewalt, deren Verkörperung in den praedones sub nomine equitum nach dem Regierungsantritte Heinrichs V. (1106) die gleichzeitigen Chronisten schaudernd gedenken. So überaus traurige öffentliche Zustände während einer fast zwei Jahrhunderte begreifenden Epoche haben eine bedauerliche Verkümmerung der weltlichen Strafrechtspflege herbeigeführt und ein kräftiges Eingreifen der Kirche zur Notwendigkeit gemacht. In der Institution der Sendgerichte wird seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch in Deutschland das Organ gefunden, den öffentlich-rechtlichen Charakter der Strafe zur Geltung zu bringen.

In analoger Anwendung der über die Ausübung des Königsbannes herrschenden Grundsätze wurde im fränkischen Reiche der bannus synodalis ursprünglich vom Bischofe bei persönlichen Gerichtsfahrten, sodann in den einzelnen Sprengeln der alten Taufkirchen an des Bischofs Stelle durch von ihm damit betraute Geistliche (ähnlich wie die königl. Banngewalt durch Grafen) ausgeübt, bis durch Unterordnung einer Mehrheit solcher Sendsprengel oder der ganzen Diözese behufs Ausübung der bischöflichen Gerichtsgewalt (bannus synodalis) unter ein Mitglied des Domkapitels die Grundlage für die Archidiakonalgewalt geschaffen wurde (Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 80. Bd., S. 80 ff.).

Immer schärfer und plastischer hebt sich von dem Pönitenzwesen das kirchliche Strafensystem ab, immer kräftiger entwickelt sich neben der Zuchtgewalt gegen Laien die ihnen gegenüber geübte Strafgerichtsbarkeit, deren Keim in der Anordnung Gregors des Großen, c. 10, C. 26 qu. 5 (vom J. 599), gefunden werden konnte. Die Abhängigkeit der Einleitung des Strafverfahrens von der Anklage des Verletzten, welche sich als eine Konsequenz des überwiegend privatrechtlichen Charakters des mittelalterlichen Strafrechtes darstellte, fällt im neunten Jahrhundert, und damit wird eine Quelle mangelnden Rechtsschutzes gegenüber mächtigen Bedrängern verschüttet. Durch einen an den fränkischen König gerichteten Mahnruf des gewaltigen und genialen Papstes Nikolaus I. (867): Manifesta accusatione non indigent! (c. 16, C. 2 qu. 1) wurde die längst ersehnte Abhilfe geschaffen.

Eine bedeutsame Nachwirkung der Sendgerichte findet sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Fehmgerichten Deutschlands; die Einführung des Rügeverfahrens und des Freischöffenbundes ist unmittelbar auf das Vorbild jener zurückzuführen (Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte, IV. Aufl., S. 578).

Als kräftige Stütze kirchlicher Gerichtsbarkeit bei Verfolgung strafbaren Unrechts bewährt sich endlich seit der Hälfte des 11. Jahrhunderts in Frankreich, später in Deutschland die zur Bekämpfung roher Gewalttat und Eigentumsbeschädigung erfolgte Aufrichtung des Gottesfriedens (treuga dei), indem die Verletzung der hiedurch verordneten besonderen Befriedung der kirchlichen Strafgewalt anheimfiel.

III. Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Dekrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Dekretalensammlungen. Stellung der deutschrechtlichen Quellen, der Reichsgesetzgebung und der Legislative einzelner Territorien hiezu. Nach dem Abschlusse eines elfhundertjährigen Wirkens kirchlicher Legislative zeigt sich die unabweisliche Notwendigkeit, die für verschiedene Zeiten und Länder unter den mannigfachsten Verhältnissen erlassenen Kirchensatzungen nach entsprechender Sichtung in ein umfassendes Sammelwerk aufzunehmen und die hiebei hervorkommenden Widersprüche auf wissenschaftlichem Wege zu beheben. In Gratians Dekret, welches diese schwierige Aufgabe in anerkennenswertester Weise vor 1150 löste, ist der priv. Gerichtsstand der Kleriker für Zivil- und Strafsachen aufs eingehendste durch Quellenstellen belegt (C. 11 qu. 1) und Ver-

Digitized by Google

zicht auf denselben für unzulässig und strafbar erklärt. Wenn Gratian in seinem Dictum ad c. 48 cit. ausführt, der weltliche Richter könne sich mit Zivilrechtsangelegenheiten eines Klerikers befassen, falls der Bischof die E. über die Zivilklage ablehnte, so entspricht dies den in der Novellengesetzgebung Justinians (83, 123) niedergelegten Anschauungen. Bezüglich der Prozesse gegen Laien wegen rein zivilrechtlicher Ansprüche verweiset Gratian auf die in päpstlichen Dekretalen des 6. Jahrhunderts enthaltene Anerkennung des Satzes: Actor forum rei sequitur (c. 15, 16 cit.) und auf die Konstantinischen G. über audientia episcopalis, deren Erneuerung durch Karl den Großen er irrtümlich voraussetzt (c. 35, 36, 37 cit.). Ehesachen fallen nach einem päpstlichen G. (Alexander II. 1061 bis 1073) in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit (c. 10, C. 35 qu. 6); ingleichen alle Prozesse der öffentlichen Büßer (poenitentes c. 34, C. 11 qu. 1; c. 55, tr. de poen. D. 1) und der Hinterlassen auf Kirchengütern (c. 5, D. 89).

Weit ausgedehnt ist der Bereich der schweren Sünden, welche das Dekret nach dem Ausspruche des Kirchenvaters St. Augustin (c. 1, D. 81) als crimina dem Strafverfahren und -urteil zuweiset. In erster Reihe kommen in Betracht die Vergehen, welche sich gegen den Glauben und die grundlegende Organisation der Kirche richten, insbesondere die Ketzerei (c. 2, C. 24 qu. 1; c. 27, C. 24 qu. 3), Schisma (c. 26 cit. und c. 34, C. 24 qu. 1), Abfall vom Glauben (c. 24, C. 2 qu. 7), Aberglauben (c. 15, C. 26 qu. 7) und Festhalten an heidnischen Gebräuchen (c. 13, 14, 16 cit.), Zauberei (c. 12, C. 26 qu. 5), Wahrsagerei (c. 6 cit.), Beihilfe dazu und Losen (c. 1, 7, 8, 9 cit.); dann das von der Kirche der schwersten Ketzerei (c. 27, C. 1 qu. 7) und vom Staate der Majestätsbeleidigung (l. 30, Cod. 1, 3 = c. 4, C. 15 qu. 3) gleichgestellte Verbrechen der Simonie, dem Gratian die ganze I. Quaestio des II. Teiles widmete und wohin ebenfalls Geschenkannahme in Amtssachen des geistlichen Richters (c. 66, C. 11 qu. 3) zu rechnen ist. Mit großer Umsicht und Sorgfalt wurde ferner jede Verletzung der Gesellschaftsordnung verfolgt, mag es sich um Beeinträchtigung welcher Rechtsgüter immer, um Verletzung von Leib und Leben, Ehre und Freiheit, der sittlichen Integrität oder bloß um Schädigung von Hab und Gut handeln. Die Kirche schreitet über Anklage oder von Amts wegen ein gegen Täter und Anstifter (c. 7, C. 22 qu. 5):

a) bei Mord (c. 17, C. 22 qu. 1; c. 20, C. 24 qu. 3), insbesondere Giftmord (c. 31, C. 23 qu. 5), Gattenmord (c. 5, 7, C. 33 qu. 2), Muttermord (c. 15, C. 33 qu. 2), Fruchtabtreibung unter Voraussetzung des foetus animatus (c. 7—10, C. 32 qu. 2), Kindesaussetzung (c. 9, D. 87), Zweikampf (c. 22, C. 2 qu. 5), Selbstmord (c. 12, C. 23 qu. 5), Verstümmelung (c. 31, C. 23 qu. 8; jedoch straflos nach c. 6, C. 23 qu. 3), Bewirkung der Unfruchtbarkeit (c. 7, C. 32 qu. 2), Tötung als Gegensatz von Mord (c. 44, D. 50), Totschlag bei einem Raufhandel mehrerer, wenn nicht sicherzustellen, wer die tödliche Wunde beibrachte (c. 34, C. 23 qu. 8), bei zufälliger Tötung (c. 49—51, D. 50), oder Tod infolge übermäßiger Züchtigung (c. 43, D. 50), bei Handanlegung an Kleriker (c. 29, C. 17 qu. 4) und Angriffen gegen Bischof oder Priester (c. 22, C. 24 qu. 3);

b) sie verfolgt Ehebruch (c. 17, C. 22 qu. 1), wobei im Gegensatze zum römischen Rechte jeden der ehebrecherischen Gatten gleiche Strafe trifft (c. 23, C. 32 qu. 5) und die auch nach österr. Stadtrechten straflose Tötung der ertappten Schuldigen von dem hintergangenen Gatten (Tomaschek: Deutsches Recht in Österr., S. 251) verboten ist (c. 6, C. 33 qu. 2), einfache (c. 4, C. 32 qu. 4) und widernatürliche Unzucht (c. 4, C. 15 qu. 1; c. 11, C. 32 qu. 4; c. 14, C. 32 qu. 7), Blutschande (c. 11, C. 35 qu. 2, 3), Unzucht mit der Patin oder dem Patenkinde (c. 17, C. 33 qu. 2), Bigamie (c. 19, C. 24 qu. 3; c. 6, D. 34);

c) die Kirche straft Diebstahl und Raub (deren Unterschied erörtert c. 13, C. 14 qu. 5); Funddiebstahl (c. 6, C. 14 qu. 5), Raub an sich (c. 4, C. 14 qu. 5; c. 31, 32, C. 13 qu. 2). Raub und Bedrängung verübt an Pilgern oder Kaufleuten sowie an Frauen (c. 23, 25, C. 24 qu. 3), Entführung von Jungfrauen (c. 1, C. 36 qu. 2) und Klosterfrauen (c. 2 zit. C. qu.), Brandstiftung, gemäß Beschlusses des allgemeinen Konzils 1139 vorbehaltlich der hinzutretenden weltlichen Strafe (c. 32, C. 23 qu. 8), Vermögensschädigung durch Verleitung des Sklaven zum Treubruche an seinem Herrn (c. 37, 38, C. 17 qu. 4), Unterschlagung des der Kirche Vermachten (c. 9, 10, C. 13 qu. 2), Grenzverrückung (c. 10, C. 12 qu. 2), Urkundenunterschlagung (c. 33, C. 12 qu. 2), Urkundenfälschung (c. 7, D. 50), Wucher (c. 2, 7, C. 14 qu. 4); straflos nur bei Juden, welchen Wuchergeschäfte, z. B. in Prag durch Innonzenz IV. 1247 ausdrücklich gestattet wurden; als Wucher gilt auch Spekulationskauf (c. 4, 9 zitiert) und in der Dekretalengesetzgebung Scheinkauf zum Zwecke der Umgehung des Verbotes eines pactum antichreseos (c. 8, X, 5, 19);

d) die Kirche ahndet schließlich Meineid (c. 17, C. 22 qu. 1), falsches Zeugnis (c. 20, C. 24 qu. 3), Verleitung hiezu in eigener oder fremder Sache (c. 7, C. 22 qu. 5), falsche Anklage wegen strafbarer Handlung (c. 5—8, C. 5 qu. 6), öffentliche Verleumdung und Verbreitung von Schmähbriefen (c. 1, 3, C. 5 qu. 1; c. 15, C. 6 qu. 1), Kollusion des Anklägers mit dem Angeschuldigten im Strafverfahren (c. 8, C. 2 qu. 3).

Selbstverständlich mußte die Schädigung materieller Interessen der Kirche als qualifiziertes Delikt betrachtet werden; so Beschädigung von Eigentumsobjekten einer Kirche auf welche Art immer (c. 3, C. 12 qu. 2), Diebstahl oder Veruntreuung von Kirchengut (c. 71 zit. C.; c. 18, C. 17 qu. 4), Kirchenraub und Einfall in Kirchengüter (c. 12, 13 zit. C.), Brandstiftung an einer Kirche (c. 14 zit. C.). Gegen alle solche Schädiger (malefactores) der Kirche hat die nachgratianische Dekretalengesetzgebung den weltlichen Arm zur Hilfe aufgerufen, derart, daß die elektive Konkurrenz

Digitized by Google

weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit anerkannt war (c. 8, X. 2, 2). Wer dagegen die weit wichtigeren immateriellen Interessen der Kirche durch Ketzerei schädigte, den traf sie selbst mit voller Strafgewalt, doch überließ sie die kirchlicherseits Bestraften der nachfolgenden Strafverfügung des weltlichen Richters (c. 9, 13, X. 5, 7). Die Kooperation desselben bestand nach Kaisergesetzen Friedrichs I. und II. (1184, 1220, 1232), sowie nach Land- und Stadtrecht (Sachsenspiegel II., Art. 14, § 7, Schwabenspiegel, c. 258; Brünner Recht, Nr. 544, des manipulus juris) in der Verhängung der Todesstrafe und Vermögenskonfiskation.

Der rasche Aufschwung der Kirchenrechtswissenschaft während des 12. Jahrhunderts seit Gratian läßt sich typisch an der Behandlung der C. XI, qu. 1 in den von Schulte herausgegebenen Summae Decreti des Paucapalea, Rufinus (nunmehr auch in der trefflichen Edition Singers) und Stephan von Tournay verfolgen. Aus dem unbedeutenden Keime der dicta Gratians und einer kargen Bemerkung seines Schülers Paucapalea erwächst bereits bei Rufinus (vor 1159) ein logisch gegliederter Exkurs über den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit, den Stephan von Tournay zu einem auszugsweisen Aufriß der zur E. vorliegenden Fragen benutzte. Nach Rufins Ausführungen gehören streng kirchliche Verbrechen (Ketzerei, Simonie, Meineid und Ehebruch) sowie kirchliche spirituelle Angelegenheiten (Sakramente, insbesondere Ehesachen, Streitsachen betreffend Kirchenämter und die einer Kirche gebührenden Giebigkeiten), endlich Streitigkeiten um Vermögensrechte betreffs eines beweglichen oder Immobiliarkirchengutes ohne Unterschied der Person ausschließlich vor das kirchliche Gericht. Für den letzterwähnten Fall wird mit Paucapalea die Möglichkeit der Ablehnung kirchlicher Judikatur in Gemäßheit der Nov. 123, c. 21, § 2, zugegeben. Bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wegen weltlicher Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Brandlegung und anderer „in unerschöpflicher Fülle") ist zwischen Klerikern und Laien zu unterscheiden. Wegen solcher Straffachen dürfen Kleriker auch gegen Laien nur vor kirchlichen Gerichten Anklagen erheben; sollte das letztere ein Eingehen in die Sache verweigern, so müßte es über Beschwerde des Anklägers vom Staatsoberhaupte (princeps) dazu verhalten werden (c. 11, C. et qu. cit. vom J. 407, spricht vom imperator). Anklagen wegen solcher Verbrechen der Laien gegen ihresgleichen gehören vor das weltliche Gericht; sollte ohne dessen Einspruch und ohne Protest des Angeschuldigten die Sache vor das geistliche Gericht gebracht worden sein, so ist von demselben mit kirchlicher Ahndung, niemals jedoch mit Blut- oder Leibesstrafe vorzugehen. Wenn endlich ein Laie gegen einen Kleriker einer derartigen Straffache wegen die Anklage beim weltlichen Gerichte anbringt, so ist wohl im Sinne der Nov. 123, c. 21, § 1, trotz erfolgter Überweisung des Verdächtigten dort mit keiner Strafe vorzugehen, solange nicht seitens des Bischofs dessen Degradation vollzogen ist. Doch entspricht eine solche Rechtshilfe, wie Rufinus erinnert, nicht den Weisungen der Kanones, welche ein Vorgehen gegen Kleriker vor weltlichen Gerichten überhaupt nicht gestatten. Außerdem bemerkt er, daß Bischöfe und Priester unbedingt von weltlicher Gerichtsbarkeit befreit sind, weshalb für den Fall einer gegen sie etwa vor dem weltlichen Gerichte erhobenen Anklage und dort durchgeführten Überweisung selbst wegen eines scheußlichen Verbrechens (horrendum crimen) erst die Degradation vorzunehmen und der Angeschuldigte sodann nach weltlichem Rechte zu bestrafen ist. Bei reinen Zivilklagen gilt der Satz: actor forum rei sequitur.

Die Unzulässigkeit eines Verzichtes auf das privilegium fori wird bei Rufinus entschieden betont. Es wird ausgeführt, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit von einem inkompetenten Gerichte gegen einen Kleriker bei dessen Einspruch unzulässig und das etwa geschöpfte Urteil kraftlos sei. Bei Zustimmung desselben ist er in Straffachen trotz erwirkten Freispruches seines Amtes zu entsetzen; ähnlich soll bei Verurteilung in einer Zivilsache vorgegangen werden, vorbehaltlich jedoch der strafweisen Anerkennung der Rechtskraft des gegen ihn erflossenen Erkenntnisses. Erhob aber ein Kleriker vor dem Zivilgerichte selbst die Klage, so steht ihm die Wahl zwischen dem ersiegten Rechte und seinem Amte offen. In spirituellen Streitsachen und bei Streitigkeiten um Kirchengut kann durch solch pflichtwidriges Verhalten des Klerikers der Kirche freilich kein Abbruch geschehen.

Nichts vermag den Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Umfange kirchlicher Gerichtsbarkeit nach den römisch-rechtlichen Bestimmungen und seiner späteren Ausdehnung gemäß den Satzungen des kanonischen Rechtes frappanter darzutun, als ein Vergleich der vorstehenden Skizze Rufins mit den einschlägigen Ausführungen der nur wenige Jahrzehnte älteren Summa Codicis Irnerii (lib. I. tit. 3. 4; editio Fitting S. 9). So sehr freilich das in beiden Arbeiten verwertete Material voneinander abweicht, so ist doch die Behandlungsweise und die Art der Darstellung die gleiche, ein Beweis des anderweitig bekannten Einflusses der Glossatoren zu Bologna auf die literarische Tätigkeit der Dekretisten.

Manche Ergänzungen und die Vollendung des von Gratian aufgeführten Rechtsgebäudes bietet die spätere Dekretalengesetzgebung. Die Zersplitterung Italiens, des ehemaligen Frankenreichs und Deutschlands in zahlreiche Gebiete mit selbständiger Gerichtsherrlichkeit, insbesondere auch in den aufblühenden Städten, die Durchlöcherung staatlicher Gerichtsbarkeit durch unzählige, über weite Gebiete sich erstreckende Immunitäten kirchlicher Institute, die mangelhafte weltliche Rechtspflege und -durchsetzung, endlich die dem päpstlichen Stuhle zukommende Machtfülle, — das waren die Ursachen, warum die Kirche teils sich der dem Staate obliegenden Gerechtigkeitspflege in weitem Umfange unterziehen konnte, teils auch manches in den Be-

Digitized by Google

reich kirchlicher Gerichtsbarkeit ziehen mußte, was nur einen entfernten Zusammenhang mit dem kirchlichen Wesen aufzuweisen hatte, wollte sie ihrer zivilisatorischen Sendung genügen. Die tüchtigen Rechtskenner Rolandinus Bandinellus, Albert und Lothar, welche als Alexander III. (1159), Gregor VIII. (1187) und Innozenz III. (1198) den päpstlichen Stuhl bestiegen, erkannten mit seltenem Scharfblicke diese ihnen obliegende Aufgabe und entwickelten eine rege gesetzgeberische Tätigkeit, welche zahlreiche Keime älterer Rechtsgestaltungen zur vollen Blüte entfaltete. Als der Neffe des letzterwähnten Papstes, ein in beiden Rechten wohlerfahrener Mann, Gregor IX., in hohem Greisenalter die Leitung der Kirche übernahm, sorgte er dafür, daß die Auslese des allgemein verwendbaren Stoffes aus der unübersehbaren Menge für einzelne Fälle erlassener Dekretalen durchgeführt und das so gewonnene Material in eine übersichtlich geordnete Sammlung aufgenommen werde, die sich als ein Gesetzbuch unmittelbar an das Dekret anschlösse. Im liber X. 1234, dem ersten päpstlichen Gesetzkodex, fand der privilegierte Gerichtsstand der Kleriker seinen Abschluß und der Begriff der res ecclesiasticae eine weit erstreckte Deutung.

Der Gerichtsstand der Kleriker wird unter Wiederholung der Satzungen des allgemeinen Konzils von Chalcedon 451 (c. 1, X. 2, 2) und der Generalsynode von Paris 614 (c. 2. X. h. t.), insbesondere auch für Klagen der Laien (c. 17, X. 2, 1) anerkannt, mag es sich um vermögensrechtliche Ansprüche welcher Art immer handeln (c. 9, X. 2, 2). Ein Verzicht hierauf, selbst unter Eid, ist wirkungslos (c. 12, 18, X. h. t.). Nur Lehensachen bleiben dem Lehensgerichte vorbehalten, mag der Streit zwischen Klerikern und Laien oder unter mehreren Klerikern vorfallen (c. 5, X. 2, 1; c. 6, 7, X. 2, 2). Der liber VI. Bonifaz' des VIII. (1298) fügte ergänzend bei, daß auch bei Vorliegen eines von einem Kleriker ausgestellten Schuldscheines zu gunsten eines Laien niemals das weltliche Gericht angegangen werden dürfe (c. 2, VI. 2, 2). Vielleicht hatte die Übung der instrumenta guarentigiata und eines schleunigen und strammen Eintreibungsverfahrens bezüglich derart bewiesener Forderungen vor weltlichen Gerichten die Lösung obwaltenden Zweifels angeregt.

Die Immunität der Kleriker von weltlichem Gericht war auch im deutschen Rechte anerkannt (Rechtsbuch nach Distinktionen lib. III. c. 4 dist. 2), wurde aber bei Schuldklagen später beschränkt (nach einigen H. S. des Schwabenspiegel c. 95 der Ausgabe Laßbergs, jedoch nicht in dieser; Brünn manip. jur. c. 452) und durch Arrestlegung auf Eigentum der Kleriker umgangen, da über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme vor dem weltlichen, städtischen Gerichte gestritten werden mußte (Brünn manipulus juris c. 107. Wiener Stadtrecht edit. Schuster art. 23). Das Lehngericht des Lehnsherrn muß auch der Geistliche als Beklagter anerkennen (Richtsteig, Landrechts 1. § 1); dagegen gilt der Gerichtsstand der Widerklage im weltlichen Gericht für ihn nicht (Brünn l. c. c. 14, 726). Eigentümlich ist die Behandlung des forum rei sitae; während im Norden Veräußerungsverbote von städtischem Eigen an Geistliche ihm allen Boden entziehen (Goslar, Lübeck, Bremen; vgl. Planck: Deutsches Gerichtsverfahren im M. A. I. S. 79), anerkennen im Süden landesherrliche Privilegien das Prinzip, daß alles im Burgfrieden gelegene Eigen der Judikatur des Stadtgerichtes unterstehe (Tulln 1270, Wien 1278, vgl. Srbik in dem unten zitierten Aufsatze S. 104. Brünn 1319, vgl. Rößler, Brünner Stadtrecht S. 385).

Reichsgesetzlich fand das privilegium fori des Klerus feierliche Anerkennung in der Authentica Friedrichs II.: Statuimus 1239 (ad l. 33 Cod. I, 3); Verletzung desselben hatte für den Kläger Verlust der Klage, Unverbindlichkeit des erwirkten Urteils und für den Richter Verlust des Richteramts zur Folge. Von Seiten der landesherrlichen Gewalt war dies schon viel früher erfolgt; so beispielsweise in Böhmen in dem mit Papst Honorius III. abgeschlossenen Konkordate 1221 und diesem gemäß in Mähren (jura suppanorum 1222, 1229; privilegium eccles. Olomuc. 1234) und allgemein mit Befehl des Königs 1256 (Erben: Regesta Boëmiae I, Nr. 605, 639, 742, 825; Boček Cod. epist. Mor. III. 234).

In Strafsachen wurde der Kleriker wegen aller Delikte, vornehmlich auch wegen jener schweren Verbrechen, welche die Degradation im Gefolge hatten, dem kirchlichen Gerichte ausschließlich zugewiesen (c. 4, 8, X. 2, 1; c. 13, 14, X. 2, 2) und nur ein bereits degradierter clericus incorrigibilis der weltlichen Strafgewalt überantwortet (c. 10, X. 2, 1; insbesondere bei Ketzerei c. 9, X. 5, 7). Unverkennbar fand dieser ausschließliche Gerichtsstand der Kleriker in Straffachen seine Rechtfertigung in der Notwendigkeit, einerseits an das Vergehen des Geistlichen einen strengeren Maßstab anzulegen, andererseits aber auch in dem Bestreben, die durch Aburteilung eines unwürdigen Klerikers vor dem öffentlichen, weltlichen Gerichte leicht zu gewärtigende Kompromittierung des ganzen Standes zu verhüten. Dazu traten Bedenken gegen die Anerkennung der präjudiziellen Wirkung weltlicher Straferkenntnisse auf Amts- und Standesrechte des Klerikers. Es ist begreiflich, daß ein so wertvolles persönliches Vorrecht, dem auch von Seiten des deutschen Kaisers Friedrich II. in der schon erwähnten Authentica: Statuimus 1239 und von Seiten des Herrschers von Frankreich in den Etablissements de St. Louis 1270 (l. 1 chap. 82) volle Anerkennung zuteil wurde, einen Gegenstand des Begehrens mancher Unberufenen bildete. Als schlagenden Beispiels der diesfalls eingerissenen Mißbräuche sei nur dessen gedacht, daß während der stürmischen Regierungszeit Wenzels IV. in Böhmen sowohl Adelige als Bürger oft alle ihre Söhne den Akolythengrad nehmen ließen, um sie des privilegium fori teilhaftig zu machen, ohne daß diese Minoristen sodann höhere Weihegrade angestrebt hätten, so daß

Digitized by Google

nach der Ordinationsmatrikel aus den J. 1395 bis 1416 von 7317 Akolythen nur 1/5 den Subdiakonat erwarb (Tomek: Geschichte Prags III, 164).

Für die Angehörigkeit an den Klerus mußten zu einer Zeit, wo wegen der häufig mangelnden Schriftkenntnis ein Urkundenbeweis nicht selten unanwendbar erschien, äußere Merkmale, insbesondere die Tonsur oder die Vornahme einer Leseprobe mit dem angeblichen Kleriker (in England), entscheidend bleiben. Ein Verhalten desselben, welches mit den Standespflichten der Geistlichen in Widerstreit kam, entzog mit Recht das Privileg; so insbesondere Waffentragen, Verweilen in Schankhäusern, Verehelichung (c. 7, X. 3, 3), Betrieb eines Handelsgewerbes oder Handwerks und ähnliches. Wie sehr die in letzterer Richtung durchgreifende Dekretale Klemens V. (1311; c. un. Clem. III, 1) dem Bedürfnisse entsprach, ist den beweglichen Klagen König Philipps des Schönen (1288) zu entnehmen, welcher darauf hinweist, daß in Frankreich an zehntausend in- und ausländischer Handelsleute unter dem Schutze einer Scheintonsur (a barbitonsoribus dumtaxat accipientium tonsuram; vgl. Fournier S. 69, Note 1) der weltlichen Gerichtsbarkeit sich entziehen. Im Hinblicke auf die vorerwähnten Dekretalen erscheint es nur als ein Mißverständnis des Joh. Klenkok, wenn er unter anderen auch die Reprobation des Art. 2, III. Buch, des Sachsenspiegels beim Papste erwirkte, wonach Gewaltanwendung gegen einen Geistlichen, der Waffen führt oder „nicht geschoren ist für einen Pfaffen", nicht mit höherer Buße zu belegen war als eine ähnliche Gewalttat gegen einen Laien. Die E. darüber, ob ein von Organen der Staatsgewalt gefangengenommener angeblicher Kleriker in der Tat dem geistlichen Stande angehöre, hatte das kirchliche Gericht selbst zu treffen (c. 12, VI. 5, 11).

Mit Rücksicht auf die schon von Innozenz III. (c. 26, in fine X. 5, 40) herrührende Zweiteilung der kirchlichen Kompetenzsphäre: ratione personae et causae ist noch des Wirkungskreises geistlicher Gerichte zu gedenken, der ihnen im Hinblicke auf den Gegenstand in den päpstlichen Gesetzbüchern zugewiesen wurde. Als derartige Streitsachen sind anzuführen: alle ecclesiastica negotia, quae spiritualia esse noscuntur (c. 3, X. 2, 1), insbesondere Ehesachen (c. 1, X. 4, 14; c. 13, X. 4, 2), auch als Vorfragen, wenn die Hauptfrage der E. des weltlichen Gerichtes zufällt (c. 5, 7, X. 4, 17), Verlöbnisstreitigkeiten (c. 22, X. 4, 1); ferner causae spiritualibus annexae, als Patronatssachen (c. 3, X. 2, 1), Zehent-Prozesse (c. 13, 14, X. 3, 30) und causae spiritualibus incidentes: Dotalstreitigkeiten bei Ehescheidung (c. 3, X. 3, 20), Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt (c. 3, X. 2, 10; c. 5, X. 4, 17); endlich causae per accidens spirituales, als Klage auf Dotierung und Ehelichung der Geschwächten gegen den Verführer (c. 1, 2, X. 5, 16). Betreffs der Testamentssachen findet sich die Verweisung vor das geistliche Gericht in Gregors Dekretalen nicht direkt ausgesprochen, trotzdem dessen Vorläufer, Bernhard von Pavia, in seinem Breviarium Extravagantium (um 1187) aus einer im liber X. 3, 26 als c. 2 gekürzt aufgenommenen Dekretale die a. a. O. fehlende Kompetenznorm anführt. Eine besondere Verweisung der Testamentsprozesse vor kirchliche Gerichte mag bei Vergabungen auf den Todesfall zugunsten eines kirchlichen Instituts überflüssig erschienen sein, da alle Streitigkeiten um Kirchengut und Klerikervermögen ohne Unterschied der Person des Beklagten dorthin gewiesen waren (c. 5, 16, X. 2, 2), und weil schon Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts (c. 14, 15, C. 16 qu. 1), sowie Synoden des frühen Mittelalters (außer den oben unter II. zitierten von Lyon und Paris, insbesondere noch von Mainz, 9. Jahrhundert c. 6, X. 3, 26, aus der III. additio des Bened. Levita c. 87) die Sorge für die Erfüllung letztwilliger Anordnungen den Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht hatten, was Gregor IX. (c. 17, X. 3, 26) neuerlich einschärfte.

In deutschrechtlichen Quellen werden Ehesachen (Sachsenspiegel I. Buch 25, § 4; Magdeburger Fragen III. 7. d. 1; Brünn manip. jur. c. 141, auch c. 44, 536), Patronatsstreitigkeiten (Brünn l. c. c. 45) und Zehntprozesse (ebendort c. 180) dem kirchlichen Gerichte vorbehalten. In gleichem Umfang war in Österr. ob und unter der Enns sowie in Böhmen und Mähren die Kompetenz kirchlicher Gerichte anerkannt (Luschin von Ebengreuth S. 265 ff.; Ott S. 19).

Das steirische Landrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überläßt auch (art. 243 editio Bischoff) die E. über uneheliche Geburt und Legitimität der Kinder dem kirchlichen Gerichte.

Die Glosse zum sächsischen Landrechte (III. 87, § 1) spricht das dringende Verlangen aus, daß jede Gerichtsgewalt das Gebiet der anderen achte und die Urteile gegenseitig als bindend anerkenne. Jedoch wird Übergriffen entgegengetreten, weshalb Laien, die andere Laien vor geistlichem Gerichte um Schulden klagen, ersatzpflichtig werden (Ssp. III. 87, § 1).

Wegen verweigerten Rechtsschutzes (insbesondere auch bei Gerichtsstillstand) konnten Laien untereinander ausnahmsweise ihre Rechtsstreitigkeiten vor den kirchlichen Richter bringen (c. 10, 11, X. 2, 2), ebenso bei Befangenheit des weltlichen Richters (c. 10 in fine X. h. t.), eine sehr bewährte Kompetenzbestimmung, um Personen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verhalten, welche ihr Ansehen bei dem weltlichen Gerichte zur Hintertreibung der Ansprüche ihrer Gläubiger mißbrauchten. Jede gewohnheitsrechtliche Ausdehnung des ratione causae statuierten Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit sollte beachtet werden (c. 7, X. 2, 28), insbesondere die vielleicht auf dem Wege ununterbrochener Übung eingetretene Derogierung des Satzes: actor forum rei sequitur zugunsten der gegen Laien im kirchlichen Forum auftretenden Kläger (c. 5, X. 2, 2).

Die weiteste Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf reine Zivilsachen vollzog sich durch eine Verfügung Bonifaz' VIII. (c. 3,

Digitized by Google

VI. 2, 2), indem sie bei Strafe der Exkommunikation (c. 4, VI. 3, 23) alle Kläger aus eidlich bestärkten Verträgen an das geistliche Gericht verwies. Wird erwogen, daß die Notare des Mittelalters in allen vor ihnen zustande gekommenen Verträgen die cautio juratoria mit Vorliebe anwendeten, um der künftigen Klage außer der materiellen causa noch diese vermeintlich selbständige formelle causa obligandi als Klagegrund zu sichern, so läßt sich die Tragweite der erwähnten Anordnung Bonifaz' VIII. ermessen, die eigentlich nur einen im c. 13, X. 2, 1 gelegenen Keim zur Entfaltung brachte. Bei dieser Kompetenzregelung trat nämlich der in dem zit. c. 13 von Innozenz III. vertretene Gesichtspunkt hervor, daß die Nichterfüllung der eidlich verstärkten Zusage selbstverständlich eine sündhafte Handlung sei und daß die Sache deshalb (ratione peccati) vor das geistliche Gericht gezogen werden dürfe, weil das Evangelium jedem Christen die Befugnis zugestehe, die an ihm verübte Sünde seines Mitgläubigen vor der Kirchengemeinde zu rügen; sogenannte denuntiatio evangelica (Matth. 18, v. 15—17). Aus letzterer Rücksicht waren Klagen auf Rückstellung des Wuchergewinnes, einschließlich der beim pactum antichreseos bezogenen Früchte des Pfandgutes (c. 1, 5 X. 5, 19), der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten, was auch der Schwabenspiegel (c. 160 edit. Laßberg) anerkannte. Daß die oben erwähnte Auffassung auch die Praxis weltlicher Gerichte beeinflußte, erhärtet die Erscheinung, daß städtische Gerichte die im Prozesse aufgeworfene Vorfrage, der einer Klage zugrunde liegende Vertrag sei wucherischer Natur, dem geistlichen Gerichte zur E. unterbreiteten (Wasserschleben: Deutsche Rechtsquellen, S. 417).

Noch häufiger als kraft gesetzlicher Weisung mag durch Parteiwillen das kirchliche Gericht in bürgerlichen Rechtssachen mittels der im 13. Jahrhundert in Übung gekommenen obligatio cum susceptione censurarum et mandati executivi zum Eingreifen veranlaßt worden sein (Briegleb: Geschichte des Exekutivprozesses, 1839, S. 202).

Um endlich den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Zivilsachen abzuschließen, bedarf es der Hervorhebung, daß das Gesetzbuch Gregors IX. des gerichtlichen Schutzes der miserabiles personae im kirchlichen Forum nur bei deren Bedrängung durch Vorgänge, gegen welche das interdictum unde vi anwendbar ist (c. 15, X. 2, 2), Erwähnung macht. Doch hat die Gerichtspraxis die schon nach älteren Synodalschlüssen (Macon II, 582, c. 11, und Mainz 813, c. 14) der Kirche obliegende Vertretungspflicht der Witwen und Waisen (c. 1, 2, D. 87; c. 1, X. 1, 37) und die Schutzpflicht betreffs ihrer (c. 6, X. 4, 20), sowie der Armen, Pilger und Reisenden (auch Kaufleute) gegen jede Bedrückung (c. 21, 23, C. 24 qu. 3) zur Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit über diese Personen (c. 26, X. 5, 40 in f.) benutzt.

Ein überaus wirksames Mittel zur Wahrung der Kompetenzsphäre kirchlicher Gerichte bildete die als Ungehorsamsfolge eintretende Exkommunikation, zumal Reichsgesetze (Constit. Friederici II. vom J. 1220, Leges II, 236) mit dem kirchlichen Banne die Reichsacht als eine von Rechts wegen eintretende Folge verknüpften und auch nach sächsischem Landrechte III., art. 63, § 2, auf Anrufen dem Banne die Acht des Königs folgt. (Ähnlich in Wuchersachen nach dem Schwabenspiegel c. 160, edit. Laßberg.) Freilich hat letzteres durch seine Bestimmung, daß der kirchlich Gebannte nur vom geistlichen, nicht aber vom weltlichen Forum auszuschließen sei (cit. art. 63, § 2) die Wirkungen der Exkommunikation als Zwangsmittel zum Erscheinen vor kirchlichen Gerichten merklich abgeschwächt. Ihm folgte das Rechtsbuch nach Distinktionen (lib. III, c. 8, dist. 3) und manche Stadtrechte. (Brünn, manip. juris, c. 46.)

Nicht häufig ereignete es sich, daß in den späteren Jahrhunderten Staatslenker Eingriffe in die kirchliche Kompetenz zurückwiesen, wie es seitens Ferdinands I. in Österr. geschah (Cod. Austr. I, 291, 400 vom J. 1544, 1552) im Gegensatze zu älteren Herrschern in österr. Landen, die die erstarkte landesherrliche Gewalt gegenüber der kirchlichen Gerichtsbarkeit seit dem 13. und 14. Jahrhundert je weiter je mehr zur Geltung zu bringen trachteten. (Dr. Gustav Seidler: Studien zur Geschichte und Dogm. des österr. Staatsrechtes, 1894, S. 81.) So beispielsweise Ottokar II., der in seinem Landfrieden vom J. 1254 die Kompetenz der vier Landrichter auch bei Klagen „gegen Äbte, Pröpste, Klöster, Pfaffen und alle geistlichen Leute" vorbehielt (Dr. Srbik in dem unten zitierten Aufsatze S. 99), ausgenommen Klagen um Schuld und Fahrhabe, augenscheinlich zur Wahrung des forum rei sitae bei Immobiliarklagen. Klagen um Schuld und Fahrhabe gegen Kleriker waren beim geistlichen Gerichte anzustrengen (Wiener Stadtrechtsbuch, art. 23 und 25; Gesamturteil des Hofdings 1384; vgl. Luschin v. Ebengreuth, S. 263).

Der weite Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde endlich durch das an Hochschulen, insbesondere zu Prag (Ott: S. 27), Wien (Luschin: S. 257), Leipzig (Muther: Gesammelte Aufsätze, S. 23) erteilte Privileg des sogenannten Konservatoriums zu Ungunsten der Kompetenz weltlicher Gerichte über alle Maßen ausgedehnt. Unter Durchbrechung des von der Kirche (c. 5, X. 2, 2) anerkannten Prinzips: actor forum rei sequi debet, wurde den Angehörigen der mit dem Konservatorium beliehenen Hochschulen das Vorrecht erteilt, als Kläger gegen Geistliche oder Laien wegen welcher immer Ansprüche vor den als Hüter des erteilten Privilegs und diesfalls bestellten delegierten päpstlichen Richtern (conservatores) aufzutreten. Auf diesem Wege konnten auch Ausländer in reinen Zivilrechtssachen vor die conservatores als das dem Kläger nächste Tribunal geladen werden, das als kirchliches einer allgemein anerkannten Autorität und überall wirksamen Vollstreckungsgewalt sich erfreute.

Soweit es schließlich die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Laien anlangt, haben die päpstlichen Gesetzbücher zu den im Gratianischen Dekret enthaltenen Strafnormen zahl-

Digitized by Google

reiche Ergänzungen und Nachträge gebracht, um neuen Vergehenserscheinungen erfolgreich entgegenzutreten. Die Systematik des diese Bestimmungen umfassenden fünften Buches aller Dekretalensammlungen ist im wesentlichen vom Dekalog beherrscht, daneben läßt sich auch der Einfluß der im Kodex Justinians (IX. Buch) eingehaltenen Ordnung erkennen. Der mächtigste Hebel zur Befestigung und Entwicklung der kirchlichen Strafgewalt war die Ausbildung des Strafverfahrens. Zu den beiden Hauptformen der Einleitung desselben über erhobene Anklage oder wegen obwaltender Notorietät trat die Strafverfolgung auf Grund bloßer Denunziation, wobei der Denunziant als Beweisführer fungieren konnte, und Untersuchung (Inquisitio) im Hinblicke auf mala fama. Diese Schöpfungen des fruchtbarsten Gesetzgebers der Kirche, Papstes Innozenz III. (c. 31, X. 5, 3, vom J. 1199 und c. 24, X. 5, 1, vom J. 1206), haben gleichfalls für die Ausgestaltung des Kriminalprozesses vor weltlichen Gerichten weittragenden Einfluß ausgeübt.

Der kanonistischen Wissenschaft blieb es überlassen, das in verschiedenen Sammlungen zerstreute Material in gegliederter Übersicht zu verarbeiten, insbesondere aber die das kirchliche Strafrecht beherrschenden Grundsätze zur allgemeinen Geltung zu bringen. Darunter befinden sich als wertvolle Errungenschaften die Prinzipien, daß die Strafe als Mittel der inneren Versöhnung und Besserung des Schuldigen wirken soll (c. 21, tract. de poenit., D. 3), „daß das Verbrechen keine bloße Privatsache des verletzten Einzelnen sei, sondern im Gegensatze zu dem früheren römischen und deutschen Rechte stets eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung im Gefolge haben müsse, daß gegenüber der Beachtung des äußeren Erfolges aller Tätigkeit der jedesmaligen Willensrichtung des Handelnden eine gesteigerte Berücksichtigung zuteil werden solle, endlich, daß Strafverfolgung ohne Beachtung des Standes und Ranges des Verbrechers (c. 6, C. 26 qu. 7) einzutreten habe" (Geib: Geschichte des deutschen Strafrechtes, S. 125). Ein treffliches Wort hat der unvergeßliche Ihering (Geist des römischen Rechtes, II, 53) über das segensreiche und veredelnde Eingreifen kirchlicher Strafgewalt geäußert, wenn er bemerkte, daß die geistlichen Gerichte neben den weltlichen „unabhängig ihren eigenen Weg und ihren eigentümlichen Gesichtspunkt, den der sittlichen Reinheit der Gemeinschaft, verfolgten" und „das abstrakte Recht mit den Anforderungen der Sitte und des sittlichen Gefühls vermittelten".

Die Möglichkeit, daß wegen einer und derselben strafbaren Handlung von Seiten des geistlichen und weltlichen Forums eingeschritten werden konnte, brachte Doppelbestrafungen der Schuldigen mit sich, weshalb Bonifaz VIII. (c. 2, VI. 2, 12) dem geistlichen Richter auftrug, die auf Grund des Urteiles eines weltlichen Strafgerichtes erhobene Einwendung der Rechtskraft zu berücksichtigen und von weiterem Einschreiten abzusehen, falls dessen Kompetenz durch G. oder Gewohnheit begründet war, aber auch vom weltlichen Gerichte unter gleichen Voraussetzungen Reziprozität forderte. Anknüpfend an diese Dekretale entwickelte sich die schon durch die Glosse zum Art. 2, Buch I. Sachsenspiegel (Landrecht) bezeugte Theorie der delicta mixti fori, d. h. der Vergehen, bei denen ihrer kirchlichen Beziehung wegen die Kirche neben dem Staate zum Einschreiten berufen erschien und das Zuvorkommen rücksichtlich der Strafverfolgung entscheiden sollte. Der edle Kirchenfürst Böhmens, dessen Haupt die päpstliche Tiara zugedacht war, Ernst von Pardubiz, hat der aus dem zitierten c. 2, VI. 2, 12 hervorleuchtenden Tendenz, Konflikte zwischen Staat und Kirche zu verhüten, in seinen Synodalprovinzialstatuten 1349, c. 23 (Hartzheim: Concilia IV., pag. 387) klaren Ausdruck gegeben, indem er kirchlichen Richtern verbot, Laien — sei es auch über Andringen von Klerikern — in weltlichen Rechtssachen (in causis saecularibus seu mere civilibus) vorzuladen und hierüber zu entscheiden, außer bei Rechtsverweigerung oder in Angelegenheiten schutzbedürftiger Personen. Dagegen sollten auch weltliche Gerichte keinesfalls gegen Kleriker in Zivil- und Strafsachen überhaupt oder gegen Laien bei Streitigkeiten um Kirchengut (res et possessiones ecclesiarum) einzuschreiten befugt sein, mag der Besitz auf welchem Titel immer fußen. Kompetenzübergriffe wurden in beiden Fällen durch Verhängung des Kirchenbannes gegen Kläger und Richter, Kostenersatzpflicht und Verweigerung ferneren rechtlichen Gehörs in der Sache geahndet. Vielleicht bewog den weitblickenden Hierarchen zu dieser Anordnung eine Vorahnung dessen, daß das seinem Steuer anvertraute Kirchenschiff gefährlichen Klippen sich nähere!

IV. **Kirchliches Eingreifen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Einen bedeutenden Einfluß gewann im Mittelalter die Kirche auch auf den Ausbau der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen. Die auf dem römischen Rechte beruhende und nach dem Zerfalle des römischen Reiches von den germanischen Eroberern unangetastete Übung, Rechtsgeschäfte in Urkundsform vor einem Richter oder Notar zu errichten, fand bei den kirchlichen Gerichten des frühesten Mittelalters bereitwilligste Aufnahme und Förderung, zumal bei ihnen stets eine Anzahl von Schrift- und Rechtskundigen anzutreffen war. Die der kirchlichen Gerichtsverfassung eigentümliche Einrichtung des judex commissarius (c. 8, X. 2, 20) im Verein mit der, gewandte Gerichtsschreiber voraussetzenden Schriftlichkeit des Verfahrens (c. 11, X 2, 19, vom J. 1215) bot hiefür die entsprechenden Voraussetzungen. Die Aufnahme von Rechtsgeschäften in notarieller Urkundsform verbreitete sich ungemein, seitdem Alexander III. (c. 2, X. 2, 22) allen, vor einem Richter oder Notar errichteten Rechtsurkunden volle Beweiskraft zuerkannt hatte und mit der Bestimmung des c. 15, X h. t. die Streitfrage, ob auch nach dem Tode des Notars aus dessen Aufzeichnungen (Imbreviatur) Ausfertigungen erteilt werden können, im bejahenden Sinne gelöst worden war. Unter so überaus günstigen Verhältnissen schlug das Notariat immer

Digitized by Google

tiefere Wurzeln und lockte zahlreiche Kleriker an, weshalb der große Papst Innozenz III. († 1216) allen Klerikern höherer Weihen geradezu verbieten mußte, sich diesem Berufe zu widmen (c. 8, X. 3, 4). Trotzdem wurde die Ansicht, ein Laie dürfe nicht in kirchlichen Angelegenheiten als Notar fungieren, festgehalten; dies erhärtet eine Mitteilung (in Hostiensis: Summa in Decretales tit. de electionibus I. 6, §. qualiter), der zu Folge die Wahl des rühmlich bekannten Glossators Placentin zum Bischofe eben aus dem Grunde für ungültig erklärt wurde, weil ein Laie als Notar das Wahlprotokoll geführt hatte. Bezeichnenderweise wirkte das den Zutritt zum Notariate beschränkende kirchliche Verbot weder auf die Verbreitung dieser Rechtseinrichtung noch auf die Errichtung notarieller Urkunden nachteilig ein, selbst nicht in Ländern jenseits der Alpen, z. B. in Böhmen und Mähren. Überaus zahlreiche Belege für die Aufnahme von Rechtsgeschäften vor dem kirchlichen Gerichte oder vor einem Notar bieten die Acta judiciaria consistorii Pragensis saeculi XIV. (herausgegeben von Tadra). Auch bloße Beglaubigungen von Privaturkunden durch Beifügung des Siegels bischöflicher Offiziale und selbst der Dekane kommen immer mehr in Schwung, um ihnen damit eine besondere Beweiskraft zu sichern (so insbesondere in Straßburg und Friesland).

Die besondere Pflege und Schätzung des Urkundenbeweises seitens der Kirche erhärtet schlagend die Zulassung der exemplificatio oder Urkundenerneuerung (c. 16, X h. t.) in einer im wesentlichen noch dem heutigen Rechte (§ 317 Z. P. O.) bekannten Art und Weise, aber auch die Sorge für die Festhaltung der Erinnerung an die für den Rechtsverkehr bedeutsamsten Ereignisse innerhalb der Familie (Geburt, Ehe, Tod) durch amtliche Aufzeichnungen (Ühlein im Archiv f. ziv. Prax., XV. Bd.), außerdem endlich die Anlage von Urbarien über den Grundbesitz kirchlicher Institute. Taufbücher bestanden nach dem Zeugnisse der Kirchenväter jedenfalls erst aus der Zeit nach dem Erlöschen der Christenverfolgungen und werden schon am IV. Konzil zu Karthago c. 85 (c. 60, D. I. de consecr.) und im Ordo romanus Gregors I. erwähnt. Eheregister werden als tabulae nuptiales frühzeitig und allgemein über die von der Kirche eingesegneten Ehen geführt, wahrscheinlich unter dem Einflusse der Bestimmungen der Novella Justinians 74 c. 4. § 1 (bezw. Nov. 117, c. 4), die auf diesem Wege den Beweis der Ehe und Kinderehelichkeit sichern wollten. Gleichzeitig mit der Festsetzung des Eheabschlusses vor dem zuständigen Pfarrer der Brautleute als Bedingung gültiger Ehen hat das Trienter Konzil die Ehe- und Taufmatriken allgemein eingeführt (Sess. XXIV. de reform. matr. c. 1 und 2). Totenregister wurden ursprünglich geführt, um der verstorbenen Genossen der Kirchengemeinde im Gebete (oratio pro defunctis in missa) gedenken zu können. Partikularsynoden aus späterer Zeit verfügen die ständige Führung von Verzeichnissen über alle Todesfälle innerhalb des Pfarrgebietes. Die volle Beweiskraft aller dieser Aufzeichnungen über den Personenstand gewann mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehe- und Erbschaftssachen und den damit zusammenhängenden Vorfragen ihre sachentsprechende Anerkennung.

Von weittragender Bedeutung für die Entwicklung eines gesicherten Rechtsverkehrs mit Immobilien waren die Urbarien (Polyptycha), d. h. Verzeichnisse der Güter und Gerechtsamen (Zehentrechte) kirchlicher Benefizien und Klöster, in welchen bald auch der Grundbesitz der Gutsuntertanen mit Angabe ihrer Verpflichtungen (Giebigkeiten und persönlichen Dienste), später auch die Urkunden über Besitzveränderungen neben bloßer Ersichtlichmachung der letzteren Aufnahme fanden.

Diese, eine Abart der Notitiae bildenden Eintragungen sind wahrscheinlich in c. 13, X. 2, 26, unter dem Namen der libri censuales erwähnt. Zuerst unter den Karolingern (Boretius: Capitularia 1, 136, c. 4; 177, c. 5—7; 250 ff.) in fränkischen Klöstern angewendet, fand diese, ursprünglich nur Wirtschaftszwecken dienende Einrichtung bald rechtliche Bedeutung und rasch Verbreitung. In manchen Ländern bildet sie die Grundlage der bäuerlichen Grundbücher, zumal die weltlichen Grundherrschaften eine beim kirchlichen Grundbesitze wohl bewährte Einführung einfach übernahmen. Beweis dessen bietet ein Vergleich der Anordnung der in Böhmen entstandenen Klösterurbarien aus dem 14. Jahrhunderte (Decem registra censuum bohemica edid. Emler, Pragae 1881) mit den von den Grundherrschaften geführten Registern der Untertansgründe, über deren Einrichtung unter dem Titel: öconomus (Hospodář 1547) verbreitete Anleitungen betreffend die Bewirtschaftung von Domänen und die Pflichten der einzelnen hiebei tätigen Organe (aus der Mitte des 16. Jahrhunderts) genaue Auskunft geben. Die Entwicklung der Landtafel jedoch beeinflußten die Urbarien keineswegs.

Im Gegensatze zu der bloßen Aufnahme und Fortbildung einzelner, im weltlichen Rechte vorgefundener Rechtseinrichtungen treten aber auch neue Erscheinungen vorbeugender Rechtsfürsorge auf den Plan, bedingt durch die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Lebens und im Dienste der Kirche.

Abgesehen von den eingehenden Anordnungen über die materiellen Voraussetzungen und formellen Bedingungen der Veräußerung von Kirchengut (tit. de rebus ecclesiae non alienandis X. 3, 13; VI. 3, 9; Clem. 3, 4), welche für die gerichtliche Genehmigung und Bekräftigung der Veräußerungsgeschäfte von Mündelgut vorbildlich wurden, hat die Kirche für die Entwicklung des Verfahrens in Vormundschaftssachen im Interesse der christlichen Charitas erfolgreich gewirkt.

Die im Geiste alttestamentarischer Gebote (Moses II. Buch 22, 21—24; Psalm 82,3) bereits in Beschlüssen fränkischer Partikularsynoden (Maçon II, 582, c. 11; Mainz 813, c. 8 und c. 14) frühzeitig zutage tretende Sorge für die Waisen und für deren Schutz gegen Bedrückungen führte dazu, daß die Kirche auf zweckentsprechende Betätigung des königl. mundium (capitulare II. 805, c. 24)

Digitized by Google

gegenüber pflichtvergessenen Familienmitgliedern als den „geborenen" Vormündern, aber auch auf die gewissenhafte Pflichterfüllung dieser selbst Einfluß nahm. Ersteres geschah von Seiten der Mainzer Erzbischöfe bei Kaiserkrönungen (Ottos I. und Konrads II.), letzteres durch Belehrungen im Beichtstuhle unter dem Einflusse der Summae confessorum, eines Zweiges der populären Rechtsliteratur, der zur Verbreitung der Rechtskenntnis im Volke durch Vermittlung der Seelsorger im Mittelalter Namhaftes leistete. In einer Periode der Erlahmung des Familieninteresses an dem Schicksale schutzbedürftiger Mitglieder der Familie und der Lockerung dieses natürlichsten menschlichen Verbandes, und zu einer Zeit, wo sich die große Veränderung vorbereitete, daß neben die „geborenen" Vormünder auch vom Vater gekorene und vom Gerichte berufene traten und alle gerichtlicher Oberaufsicht unterworfen wurden, fand die Kirche durch die erwähnte indirekte Einflußnahme ein Feld dankenswerter Tätigkeit.

Weit ersprießlicher war aber das unmittelbare Eingreifen kirchlicher Institute bezüglich der Waisenpflege nach Gutsuntertanen, die sich in der Überlassung des Genusses der untertänigen Gründe an die Witwe oder dritte Personen bis zur Großjährigkeit der Waisen gegen Übernahme ihrer Verpflegung und Erziehung (ipsos orphanos nutrire et conservare) und seinerzeitige Rückstellung des der Wirtschaftsperiode entsprechend angebauten Guts samt dem genau verzeichneten, von Dorfschöffen geschätzten fundus instructus oder eines im voraus bestimmten Geldbetrages äußerte. (Urbarium des Klosters Ostrov 1388, ed. Emler S. 76, 78, 80). Bei Geltendmachung dieser Rückstellungspflicht des Übernehmers war der Rechtsweg ausgeschlossen („sine quovis strepitu et figura judicii"). Auch in der letzterwähnten Richtung ist der Einfluß unverkennbar, den die Fürsorge für Waisen nach Kloseruntertanen auf die Entwicklung der Vormundschaftspflege auf Laiengütern ausübte. In dem oben berührten Ökonomus (1547) und in einzelnen böhm. Bauernordnungen (1550, 1588) werden genaue Anweisungen über Sperre und Inventur von bäuerlichen Verlassenschaften im Interesse der verwaisten Erben, über Deposition von Waisenkapitalien zu Handen der Obrigkeit, über Obsorge für entsprechende Berufswahl der Mündel u. ä. gegeben. Auch finden sich Anordnungen über die Führung eines besonderen Waisenregisters, das fast alle in unserem modernen Waisenbuch wiederkehrende Angaben aufwies.

Keime der Verlassenschaftsabhandlung zeigen sich in dem weitreichenden Eingreifen der testamenti executores, denen die Sorge für die von der Kirche stets hochgehaltene Erfüllung letztwilliger Erklärungen (vgl. oben III.) oblag und in der Inventur des Nachlasses von Klerikern. Unter dem Einflusse der Kirche wurden im Gegensatze zu den vertragsmäßigen, im Wege gerichtlicher Vergabung vollzogenen und von der Zustimmung der natürlichen Erben abhängigen „Geschäfte" des deutschen Rechtes einseitige Verfügungen ohne Erbengenehmigung zum Heile der Seele (Seelgeräte) unter bloßer Beurkundung vor Zeugen zugelassen, später Testamente, insbesondere bei Geistlichen, sei es in mündlicher Form vor Zeugen, sei es zu Protokoll vor dem bischöflichen Offizial, sei es durch Privaturkunde. Aus dem von Ulpian betonten Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses (publice interest suprema hominum judicia exitum habere fr. 5 D. 29,3) bekümmerte sich die Kirche um die Vollziehung der letzten Wünsche der Sterbenden. Der Ortsbischof sollte die Erfüllung der dem Erben vom Erblasser gemachten Auflagen überwachen und erforderlichenfalls durch Zensuren erzwingen (c. 6, X. 3, 26), insbesondere aber die Testamentsexekutoren zur Einhaltung ihrer Pflichten verhalten (c. 17, 19 X. h. t.), was in Böhmen bereits unter dem Prager Bischofe Tobias (zwischen 1279—1290) praktisch betätigt (vgl. auch die Summa Gerardi edidit Tadra Nr. 98, 99) und auf der ersten Provinzialsynode 1349 neuerlich allgemein eingeschärft wurde. Zu gleicher Zeit weist das Brünner Schöffenbuch (c. 651, 653) die Testamentsvollzieher an, — ohne erst eine richterliche Einweisung abzuwarten, — die Seelgeräte auszuführen, die Gläubiger zu befriedigen und den Nachlaß dem Willen des Erblassers gemäß zu verteilen, ja sogar (c. 646) im Sinne der in c. 13, X. 3, 26, anerkannten Befugnis, nach ihrem freien Ermessen mit der Verlassenschaft zu verfügen. Entsprechend der Anordnung des c. 2, § 1, in VI. 3, 11 soll bei Berufung mehrerer Vollzieher des letzten Willens auch der einzige Überlebende volle Verfügungsmacht besitzen (c. 641).

Zur Wahrung des von den Archidiakonen, Bischöfen und Päpsten in Anspruch genommenen jus exuviarum nach Besitzern von Benefizien diente die genaue Verzeichnung des Nachlasses (Inventur). Mit der Entwicklung der Testierungsfreiheit der Geistlichen und der landesgesetzlichen Regelung des Intestaterbrechtes nach Klerikern (in Böhmen seit 1548 und 1552 durch Dreiteilung des Nachlasses, wie im wesentlichen noch im heutigen Rechte) entwickelte sich in Böhmen und in den österr. Erzherzogtümern schrittweise die Einflußnahme der Landdekane auf die Abwicklung des Abhandlungsgeschäftes durch Sperre, Übernahme des Testaments behufs bischöflicher Konfirmation, Bezahlung der Verlassenschaftsschulden und Bauersätze und Verteilung der Erbschaft. Mit einem königl. Mandate 1558 wurde den Ständen Schlesiens die Behinderung kirchlicher Gerichtsbarkeit in diesen Angelegenheiten geradezu verboten, wobei es in den genannten Ländern für lange Zeit verblieb. Bekanntlich hat erst Kaiser Josef II. mit Hfd. 28 VII 1783, Z. 165, J. G. S., die kirchliche Gerichtsbarkeit in allen nichtstreitigen Rechtssachen, soweit eine solche von bischöflichen und Universitätsgerichten bis dahin ausgeübt wurde, aufgehoben.

Mit dem Erstarken der eigenen Gerichtsbarkeit in den Städten wurde das Eingreifen kirchlicher Organe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unangenehm empfunden und möglichst einzuengen getrachtet.

Digitized by Google

Bei dem Aufkommen der Stadtbücher seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts in Norddeutschland mußte es auffallen, daß „dort, wo die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der Geistlichkeit lag, wie unter anderem in Straßburg, Stadtbücher fehlten" (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 703).

So kann es denn nicht Wunder nehmen, daß in der klassischen Zeit des Mittelalters, als der Akt der Übertragung des Immobiliareigentums vor dem Stadtgerichte vorgenommen und von diesem bestätigt werden mußte, direkt Stellung genommen wurde gegen die Betätigung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung (Magdeburger Fragen I. 15. D. 7).

Den sprechendsten Beleg aber für den weiten Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in außerstrittigen Rechtssachen bietet der Umstand, daß in den größeren Diözesen Deutschlands, Englands und Frankreichs (im 14. Jahrhunderte auch schon in Böhmen) ein vom Bischof bestellter Generalvikar die freiwillige Gerichtsbarkeit neben Verwaltungsgeschäften besorgte, währenddem die streitige und Kriminalgerichtsbarkeit einem bischöflichen Offizial überwiesen wurde.

V. Reaktion gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erfolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich, im Gegensatze zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Hussitismus und des Protestantismus, sodann des Trienter Konzils zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgültigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des Deutschen Reiches. Die weite Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde im Deutschen Reiche seit der endlichen Beseitigung des traurigen Interregnum und in den einzelnen Territorien seit der Erstarkung der landesherrlichen Regierungsgewalt um so lebhafter empfunden, als die Praxis die Zugänglichkeit des geistlichen Forums bei freiwilliger Unterwerfung beider Streitteile im Sinne der episcopalis audientia und außerdem schon durch die Anerkennung einer Verpflichtung vor dem geistlichen Gerichte (bezw. durch Ausfertigung der Urkunde unter geistlichem Gerichtssiegel) für begründet erachtete. Früher als in Deutschland vollzog sich in Frankreich die Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit. Gegenüber dem weiten Umfange derselben, welchen der glänzendste Vertreter der französischen Jurisprudenz im Mittelalter, Philipp de Beaumanoir, in seiner für Nordfrankreich geschaffenen und an Bedeutung dem Sachsenspiegel gleichkommenden Darstellung der Coutumes des Landes Beauvoisis (1283) noch anerkannte (chap. XI.), schloß König Franz I. durch die Ordonnance von Villers-Cotterets 1539 (art. 1—4) den Wirkungskreis geistlicher Gerichte in engere Grenzen; insbesondere wurden alle Klagen gegen Laien aus obligatorischen Ansprüchen vor weltliche Gerichte gewiesen. Nach der Hauptordnung des älteren französischen Rechtes über den Umfang und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit vom April 1695 wurde zwar der Geistlichkeit bei Personalklagen ihr forum privilegiatum belassen; dagegen beschränkte sich die kirchliche Gerichtsbarkeit gegen Laien nur auf causes purement spirituelles, einschließlich des Streites über den Rechtsbestand einer Ehe. Jedoch war eine wesentliche Einschränkung der Kompetenz kirchlicher Gerichte ratione personarum schon früher dadurch herbeigeführt worden, daß seit 1564 wenigstens der Empfang der Subdiakonatsweihe und seit 1566 außerdem die Ausübung eines wirklichen Kirchenamtes als Bedingung des privilegium fori festgehalten wurde (Daniels: System und Geschichte des französischen und rheinischen Zivilprozeßrechtes, S. 13 ff.). In Deutschland verhinderten gegründete prinzipielle Bedenken und die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches ein derartiges einseitiges Vorgehen und wurde Abhilfe von der Kirche selbst gewärtigt. Schon am Konzil zu Konstanz (1414—1418) ertönten heftige Klagen gegen die überaus weite Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit und in einem damals vorbereiteten Entwurfe von Reformdekreten wurde eine Grenzscheidung zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit versucht (von der Hardt: Acta concil. Const. I. tom. pag. 686). Ein Jahrhundert später kamen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522/23 unter den dem päpstlichen Abgesandten unterbreiteten „Hundert Beschwerden" scharfe Klagen vor über die unter dem Titel einer denuntiatio evangelica geübte Gerichtsgewalt und über die Ausdehnung der letzteren auf alle mit Eid bestärkten Kontrakte (Gärtner: corp. jur. eccl. Cathol. nov. tom. II, 162, 192). Gegenüber diesen eindringlichen Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf bürgerliche Rechtssachen führten die deutschen Bischöfe in einer ausführlichen Denkschrift aus, daß die Vernachlässigung prompter Justizpflege, die Rechtsunkenntnis ungelehrter Richter, die durch Einholung von Rechtsbelehrungen bei Oberhöfen verursachten namhaften Kosten u. ä. bewirkt hätten, daß die Laien selbst das geistliche Forum vorzögen, und diese Gewohnheit habe die Kraft eines G. (Buchholz: Geschichte Ferdinands I.; III. Bd. S. 632). Als die erwartete Remedur ausblieb, legte sich das Reichskammergericht ins Mittel, indem es sich unter Berufung auf die gemäß Reichskammergerichtsordnung 1555, II. Teil, Tit. 24, für gewisse Fälle zulässige relaxatio juramenti das Recht zuschrieb, über die verbindliche Kraft des Eides zu entscheiden (Gail: pract. observat. lib. I., obs. 25). Bald folgte diesem ersten Versuche der Durchbrechung kirchlicher Gerichtsbarkeit in der Praxis weltlicher Gerichte des 16. Jahrhunderts ein weiterer; dingliche Klagen gegen einen Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte wurden für zulässig erklärt (Gail l. c. obs. 37) und nicht viel später dieses Vorgehen auch auf actiones in rem scriptae ausgedehnt. Es geschah dies mit der Begründung, daß gegen das forum rei sitae kein ordentlicher Gerichtsstand in Betracht komme und somit das den Geistlichen durch die Authentica Friedrichs II. „Statuimus" eingeräumte Privileg gegenüber der

Digitized by Google

allgemeinen Weisung der l. 3 Cod., ubi in rem actio exerceri debeat, (3, 19) zurücktreten müsse. Inzwischen hatte die Gerichtspraxis des Reichskammergerichts auch für Besitzstreitigkeiten bezüglich des Zehent- und Patronatsrechtes das weltliche Gericht für kompetent erklärt, wenn der Beklagte ein Laie war (Gail l. c. Observ. 38), ohne freilich soweit zu gehen wie die Übung französischer Gerichte, welche alle Besitzstreitigkeiten ohne Unterschied der Person des Beklagten, ja sogar solche betreffs Benefizien, vor weltlichen Gerichten verhandelt wissen wollte, mit der Begründung, daß es des Königs Pflicht sei, jedermann im Besitze zu schützen (Doujat: praenotat. canon. lib., II., cap. 2, § 23).

In Strafsachen gestattete die Theorie der delicta mixti fori eine freiere Bewegung weltlicher Strafgerichte und entfiel damit zumeist der hauptsächlichste Grund zu Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung.

Die Anschauungen Martin Luthers über die kirchliche Gerichtsbarkeit stimmen mit den Ansichten überein, die Magister Johannes Hus in seinem die Simonie behandelnden Traktate 1413 (Schriften I, 464) über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Macht überhaupt geäußert hatte. In den von den Reformatoren entworfenen sogenannten Schmalkaldischen Artikeln 1537, welche auf einer von Papst Paul III. nach Mantua berufenen Kirchenversammlung als Grundlage der Verhandlungen zur Vereinigung der Kirche dienen sollten, wurde weder eine Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten, noch eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit zu der auf dem Berufe der Bischöfe beruhenden bischöflichen Gewalt gerechnet, vielmehr alle hierauf bezüglichen Rechte aus der Verleihung von Seiten des Staates abgeleitet (Walch: Christliches Konkordienbuch, S. 341, 346). Der von Martin Luther in seiner Flugschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation", (1520) geäußerte Wunsch, daß „es gut wäre, das geistliche Recht würde von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten ausgetilgt, sonderlich die Dekretalen", blieb der Macht der Verhältnisse gegenüber ebenso erfolglos wie der Unmut, der sich in der „Vorrede Luthers über den ersten Teil seiner deutschen Bücher, ausgangen 1539" (Altenburg 1661, S. 6), in überaus derber Art mittels einer kleinen Lautverschiebung in der Bezeichnung der kirchlichen Rechtsquellen (Dreket und Dreketalen) und in heftigerer Weise durch Verbrennung derselben vor dem Elstertor in Wittenberg (Dezember 1520) Luft machte. Staat und Wissenschaft traten für die fernere Geltung des Kirchenrechts in die Schranken. Denn es gebot der Kaiser seinem zum Augsburger Reichstage 1555 abgehenden Gesandten, jedem Beginnen Einhalt zu tun, das die Gültigkeit des bisherigen gemeinen Rechtes bis zur endlichen Erledigung der Glaubensfrage suspendieren wollte, wie dem zweideutigen Wortlaute des Reichstagsbeschlusses von 1544 vielleicht entnommen werden sollte. Und ebenso entschieden verteidigten Luthers Landsleute, die Professoren zu Wittenberg, Hieronymus Schurff und Henning Göden den Standpunkt, daß durch die Änderung der Glaubenslehre die Gültigkeit des Kirchenrechts unberührt bleibe (Duck: de usu et auctor. jur. civ., pag. 117).

Während aber die Reformatoren in den Schmalkaldischen Artikeln nebst dem priv. fori des Klerus, insbesondere auch die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen (Walch l. c. S. 346) verwarfen, hatten die Utraquisten zwar seit dem Landtagsbeschlusse von 1412 (Archiv č. IV, S. 539) in der ältesten L. O. für Böhmen 1500 (art. 106) sowie in deren späteren Revisionen unter Ferdinand I. 1549 (E. 5) und Maximilian II. 1564 (C. 13) in Übereinstimmung mit der Anordnung der böhm. Stadtrechte 1579 (A. 44, § 5) das privilegium fori der Kleriker „soweit weltliche Angelegenheiten" in Frage kommen, beseitigt, aber an der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten und in anderen geistlichen Rechtssachen keine Änderung bewirkt. Denn seit dieselbe in dem den Prager Städten erteilten Religionsfreiheitsbriefe König Siegmunds 1435, Art. 10, nachdrücklich verwahrt worden war (Arch. č. III, 433), trat hierin auch später kein Wandel ein, vielmehr erhärten die Beschlüsse der utraquistischen Stände vom J. 1530 und 1575 (Landtagsverhandlungen I, 339; IV, 335) sowie die Stadtrechte (C. 36) geradezu, daß alle Ehestreitigkeiten einschließlich der Verlöbnissachen dem geistlichen Gerichte anheimfielen. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts kamen Versuche vor, Eheangelegenheiten vor die städtischen Gerichte zu ziehen (1589, 1590 in Prag; zitierte Verhandlungen VII, 525, 529), wogegen das Consistorium sub utraque die Hilfe des Königs in Anspruch nahm. Im Prinzipe bestätigte sogar ein böhm. Landtagsbeschluß vom J. 1411 (Jireček: codex jur. boh. tom. II., pars 2, pag. 63) die in den Statuten der Ernestinischen Provinzialsynode 1349 durchgeführte Grenzscheidung weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, wie dessen noch Kornelius von Všehrd in seinem Rechtsbuche (I, 4) 1499 gedenkt. In Mähren gelang es dem Prälatenstande, von den weltlichen Ständen 1519 die Zusicherung zu erwirken, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in Rechtssachen der Kleriker mit der oben hervorgehobenen Beschränkung, dann in Ehesachen und in kirchlichen Strafsachen anerkannt werde. Doch sollten Patronatsstreitigkeiten ihr nicht unterliegen (Brandl: Kniha Drnovská, S. 30), trotzdem das Brünner Stadtrecht (Manipulus juris um 1350, c. 45; Rößler edit. S. 25) sie den kirchlichen Gerichten zugewiesen hatte. Es zeigt sich hierin der in den Anschauungen eingetretene Umschwung.

Immer dringender gestaltete sich das Bedürfnis eines Eingreifens der kirchlichen Gesetzgebung behufs Regelung der schwankenden Verhältnisse kirchlicher Gerichtsbarkeit. Trotzdem mußte die Kirchenversammlung zu Trient zufolge ernster Mahnung Kaiser Ferdinands I. (Raynald: Annales ad 1563, Nr. 165) und über Andringen des Papstes davon abstehen, besondere Anordnungen über kirchliche

Digitized by Google

Immunität (immunitas ecclesiae et personarum ecclesiasticarum) und in Konsequenz dessen auch über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu erlassen, wie ursprünglich geplant war. Sie begnügte sich damit, in der letzten Sitzung (sess. 25, cap. 20) nur im allgemeinen die hierüber geltenden Bestimmungen zu bekräftigen. Gleichwohl wurde aber das privilegium fori insoweit eingeschränkt, als es für Kleriker der niederen Weihen nur dann Geltung haben sollte, sofern sie im Dienste der Kirche stehen oder sich hiefür ausbilden (sess. 23, c. 6). Dagegen wurde in der Frage der Ehegerichtsbarkeit Stellung genommen und die kirchliche Kompetenz in Ehesachen (causae matrimoniales) in dogmatischer Fassung festgehalten (sess. 24, can. 12). In einzelnen österr. Ländern dauerte es freilich ziemlich lange, ehe diese Konzilsdekrete auch nur publiziert wurden. Berieten doch die zur Synode in Olmütz 1568 versammelten Prälaten lange darüber, ob sie zu deren Verkündigung schreiten sollten, bis sie endlich davon Abstand nahmen, weil sie nicht ohne kais. Zustimmung vorgehen wollten. Erst auf der Synode von 1591 wurden gleichzeitig mit der Einschärfung strengster Wahrung kirchlicher Gerichtsbarkeit die Konzilsdekrete publiziert, worauf auch 1605 die Publikation für die Prager Kirchenprovinz erfolgte (Hartzheim: Concilia, VIII, 330, 356, 363, 762). Nach langjähriger mannigfacher Behinderung gelangte die Kirche hier endlich unter der Regierung Ferdinands II. zur Ausübung ihrer ehemaligen Gerichtsgewalt und erfüllte sich so das Wort des päpstlichen Nuntius Caraffa, daß es seit Konstantin keinen der Kirche ergebeneren Kaiser gegeben habe. Denn nach der verneuerten L. O. für Böhmen 1627 und Mähren 1628 (B. 11; B. 39; Fol. 37, 53) sollten die Geistlichen nur „soviel die actiones reales und dergleichen Sachen anlangt, welche liegende Gründe betreffen", unter dem Landrechte stehen, somit bei allen anderen Klagen gegen Kleriker und überhaupt in causis ecclesiasticis (gemäß der mit der Bestimmung der L. O. D. 49 bestätigten Weisung der Stadtrechte, C. 36) die kirchliche Gerichtsbarkeit maßgebend sein. Um jeden Zweifel über den Fortbestand des privilegierten Gerichtsstandes des Klerus zu beseitigen, erklärt ein Rskpt. 19 VII 1628 (Nr. 33, Codex Ferd. Leop. Jos. Carol.), daß dessen Begrenzung über den Wortlaut der L. O. „nicht extendiert" werden dürfe. Insbesondere blieb derselbe für Strafsachen der Kleriker auch durch die peinliche Halsgerichtsordnung Josefs I. 1707 völlig unberührt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten einzelne Deklaratorien eine Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit, so die Pragmatik vom 30 VI 1698 (Codex cit. Nr. 560) bezüglich der actiones personales rei persecutoriae gegen Geistliche und fernere Anordnungen vom 29 VII 1651 und 6 VII 1669 (Nr. 155, 249, zitiert Cod.) unter Berufung auf althergebrachte Übung betreffs der Zehent- und Patronatsrechtsstreitigkeiten. Dagegen richtete der vom böhm. L. T. 1629 unternommene Versuch einer Reform der zahlreichen geistlichen Nebenrechte in den Prager Städten seine Spitze nicht gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit überhaupt, sondern vielmehr gegen die von den betreffenden kirchlichen Instituten auf Grund von Immunitätsprivilegien geübte Gerichtsgewalt in Zivilsachen über Laien (Tomek: Böhm. L. T. nach der verneuerten L. O., S. 76).

Die Erschütterung der kirchlichen Kompetenzsphäre durch die Nachwirkungen der Reformation drängte im Deutschen Reiche dahin, die erforderliche Abhilfe auf legalem Boden zu suchen. Den Weg dazu hatte die Wahlkapitulation Josefs I. 1690, Art. 14, § 5, vorgezeichnet, wo es hieß, der Kaiser wolle sich bemühen, „daß die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlung erledigt werden mögen" (Ziegler: Wahlkapitulationen, S. 329). Freilich kam es hiezu bis zum Erlöschen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation (1806) nicht mehr.

Durch den Westfälischen Frieden 1648 (J. P. O., Art. VIII, § 1) war anerkannt worden, daß die Landesherrlichkeit sich zur vollen, den Reichsfürsten nur noch dem Namen nach fehlenden Landeshoheit umgewandelt habe. Die Geltung des Satzes: cujus regio, illius religio und der von den geistlichen Fürsten mit den Emser Punktationen 1786 unternommene Anlauf, dem episkopalistischen System die freie Bahn zu eröffnen, waren ganz und gar nicht günstig einer Lösung der schwierigen Frage, wieweit die kirchliche Gerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten sei, zumal sie durch eine Vereinbarung zwischen dem Reiche und der päpstlichen Kurie hätte erfolgen sollen. Seit mit dem Reichsdeputations-Hauptschlusse 1803 die geistlichen Territorien säkularisiert und ihre Gebiete den weltlichen Staaten einverleibt waren, schwand die Hoffnung, daß die angeknüpften Konkordatsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1806 zum Ziele führen dürften. Der fruchtlose Verlauf der nach der Auflösung des Deutschen Reiches auf dem Wiener Kongresse (1815) fortgesponnenen Unterhandlungen zerstörte jede Erwartung in dieser Richtung für immerdar.

VI. Geschicke der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Österr. seit Maria Theresia bis auf unsere Tage. Es erübrigt nunmehr, den Blick auf die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Österreich zu lenken. Als unter der Regierung Maria Theresias die bisher lose zusammengefaßten Königreiche und Länder ein einheitliches Gefüge erhielten und durch einschneidende Reformen in der Rechtspflege und Verwaltung den Bedürfnissen des modernen Staatslebens Rechnung getragen wurde, glaubte man nach dem Vorbilde protestantischer Staaten auch in Österr. die Kirche als eines der „Triebräder der Staatsmaschine" betrachten zu dürfen. Gefördert wurden derartige Bestrebungen des erleuchteten Absolutismus durch das mit Hontheims Werk: de statu ecclesiae 1764 in den weitesten Kreisen der Intelligenz verbreitete episkopalistische System. Mit sicherem Blicke

Digitized by Google

erkannte die damalige Regierungskunst, welch wertvolle Unterstützung ihren Tendenzen von hieraus winke, weshalb auch kein Verbot der genannten Arbeit des angeblichen Justinus Febronius trotz des von maßgebender Seite gestellten Ansuchens erfolgte. Rasch gewann die Febronianistische Lehre Verbreitung an den Hochschulen. Paul Josef Riegger, seit 1767 Lehrer des Kirchenrechtes auch für Theologen und zugleich Rat der böhm.-österr. Hofkanzlei, verfaßte ein von der Regierung genehmigtes Lehrbuch (Institutiones jurisprudentiae eccles. 1765 bis 1768), worin alle Kirchensatzungen nichtgöttlichen Ursprunges als der staatlichen Prüfung bedürftig erklärt, die Verhängung des Kirchenbannes als Strafmittel an staatliche Zustimmung gebunden und das privilegium fori lediglich auf eine l. f. Gestattung zurückgeführt wurde. So lange die große Kaiserin selbst das Staatsruder führte, folgte der kühn vorstürmenden Doktrin die Gesetzgebung des Staates nur bedächtigen Schrittes. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde in den herkömmlichen Grenzen gehalten, wenn davon abgesehen wird, daß die Jurisdictionsnorma vom 28 IV 1759 (Cod. Austriac., VI., 28) die Abhandlungspflege nach Hofgeistlichen, l. f. Benefiziaten und nobilitierten Geistlichen dem bischöflichen Gerichte entzog. Doch sollte nach einer V. 27 X 1753 (Codex Austr., V, 810) „die Bestimmung nicht nur der dotes in causa deflorationis oder des eigentlichen Quanti, si agatur ad id, quod interest, sondern auch der Kindsbettkosten und des Kindes Unterhaltung, nicht minder der Alimente in Ehescheidungssachen den bischöflichen Gerichten nicht zustehen, sondern in allen diesen Fällen, sogar über das von den Parteien freiwillig dort verglichene quantum keine Exekution erteilt werden". Bei Beratung des unter dem Namen des Codex Theresianus bekannten Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit betreffs der Ehesachen in den eben gekennzeichneten Grenzen nicht angetastet (I. Teil, Kapitel III, § 1, Nr. 45—48). Interessant erscheint aber der unter Verweisung in die Gerichtsordnung abgelehnte Antrag, bei Nichteinhaltung des Verlöbnisses während der beim geistlichen Gerichte diesfalls anhängigen Verhandlung wegen Fluchtverdachtes des Geklagten provisorischen Personalarrest beim weltlichen Gerichte beantragen zu dürfen, welcher durch eine die Entschädigungsansprüche dartuende Klage binnen drei Tagen zu rechtfertigen wäre (Harrasowsky: Codex Theres., I, 95).

Bald kam es zu einer tiefeingreifenden Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Zwar hatte noch die V. 23 X 1755 (Cod. Austr., V, 1071) den percussor clerici an das geistliche Gericht zum Verhör, zur Urteilsverkündigung und Ausstehung der Strafe ausgeliefert. Jedoch bei Erlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Maria Theresias 31 XII 1768 wurde im Art. 19, § 13, „die in der alten Verfassung der Erbländer begründete und durch mehrere Landesgesetze vorgeschriebene Maßregel" hervorgehoben, daß „in allen peinlichen Handlungen alle Gerichtsbarkeit" nur weltlichen Richtern zusteht und „in solchen Sachen sich die geistliche Behörde nicht auf weltliche Personen beziehet". Eine mittelbare Mitwirkung der Kirche wurde bloß zur Lösung der allfälligen Vorfrage in Anspruch genommen (§ 15), ob eine bestimmte Lehre ketzerisch oder ob bei angezeigter Bigamie eine der beiden Ehen etwa ungültig sei. Das privilegium fori verbrecherischer Kleriker blieb insoweit aufrecht, als das Verfahren zwar vor dem geistlichen Richter durchzuführen, doch das Urteil nach der Theresiana zu schöpfen war; bei den mit Blut- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechen hatte das geistliche Gericht den Täter nach vollzogener Degradation der weltlichen Strafbehörde zu übergeben (§ 20). Eine diesen Grundsätzen entsprechende Konsequenz, die im G. Ausdruck fand, war es, daß „unter einem geistlichen Kleide versteckte und verstellte Täter" sogleich dem weltlichen Richter ausgefolgt werden mußten.

Das Asylrecht erlitt um so größere Einschränkungen, je mehr die Staatsgewalt sich konsolidierte. Nachdem schon mit der V. 10 V 1752 (Cod. Austr., V, 647) das Recht der Freistätte den Ausreißern und mutwilligen Kridataren (letzteren neuerlich zufolge Wechselpatents 1 X 1763. Art. 51) versagt worden war, folgte bald (29 III 1755) die weitere Verfügung, daß in Fällen, wo das Verbrechen nicht mit Todesstrafe bedroht ist, ein Asyl überhaupt nicht und bei Vorliegen bloß zivilrechtlicher Verbindlichkeiten dasselbe nur unter eigener Haftung des Kirchenvorstandes für die Forderung einzuräumen sei (Codex. cit. V, 939). Die letzte Regelung fand das jus asyli vermöge der Weisung vom 15 IX 1775 (Gesetzsammlung Maria Theresias, VII, 357), welche unter genauer Präzisierung dieses Ausnahmsrechtes in persönlicher und örtlicher Beziehung, unbedingte Auslieferung des Geflüchteten an die staatliche Gerichtsgewalt, wenn sie es verlangen sollte, gebot, damit die Gerechtigkeit in ihrem Laufe nicht gehindert werde, weshalb auch Verhehlung des Flüchtlings oder sonstige Vorschubleistung mit angemessener Strafe belegt wurde. Nur wenn das Strafgericht nach vorgenommener Prüfung des Falles das Asylrecht mit Rücksicht auf die Deliktsart begründet fand, erfolgte die Rückstellung des Ausgelieferten an die Kirche, deren Schutz er früher genoß.

Die konservativen Anschauungen der Monarchin haben seit der Mitregentschaft des Thronerben, Josefs II. (1765), manchen Strauß mit dessen Neuerungsbestrebungen zu bestehen gehabt. Nicht etwa eine ungestüme Anwartschaft der Herrschergewalt, vielmehr das von der zärtlichen Mutter in einem Schreiben (14 IX 1766) als Koketterie des Geistes gerügte Wesen Josefs führte zu den Konflikten zwischen schonungsvoller Pietät und energievoller Aufklärungstendenz. Doch mag letztere während der Korregentschaft im Staatsrate häufiger gesiegt haben, seit Zeuge eines Berichtes des Kardinalbischofs von Konstanz an den Papst (1770) die Opposition gegen die bisherige Form der Kirchenverfassung und -verwaltung von unten bis in die höchsten Stellen reichte. Fanden sich doch in den Papieren des Staatskanzlers Grafen Kaunitz Denk-

Digitized by Google

schriften, welche dem Klerus nur die in protestantischen Staaten den Pastoren eingeräumte Stellung zuweisen und dem Staate selbst in Bezug auf Feststellung von Dogmen die Mitwirkung nicht versagen wollten. Ausflüsse solcher Auffassungen über die Grenzen der staatlichen Gewalt in kirchlichen Dingen waren mehrere Verfügungen, welche die geistliche Disziplinargewalt unmittelbar einzuengen bestrebt waren. Während unter Maria Theresias Alleinregentschaft (2 X 1755; Cod. austr., V, 1070) bei Fällung „einer Sentenz auf Exkommunikation oder sonstige poena publica", vor deren Verkündigung dem geistlichen Gerichte nur die Anzeige hievon bei Hof vorgeschrieben war, erheischte die V. 16 VII 1768 (Cod. cit., VI, 1128) für die Verhängung der Exkommunikation gegen einen percussor clerici bereits die l. f. Genehmigung nach vorläufiger Untersuchung des Falles durch eine gemischte Kommission.

Gegen die bis zur Haltung besonderer Klosterkerker gesteigerte correctio paterna der Klostervorsteher gegenüber ihren Untergebenen kehrte sich das Verbot vom 31 VIII 1771 (Gesetzessammlung VI, 374), ohne der Anwendung der Disziplinarhaft in abgesonderten, mit den übrigen gleichen Klosterzellen unter Kontrolle der Bischöfe als l. f. Kommissäre in den Weg zu treten.

Nach dem Tode der um die innere und äußere Machtentfaltung des Reiches hochverdienten Monarchin (1780) sollte Sonnenfels' These, daß: „die Religion in der Polizei nicht als Endzweck, aber als Mittel keineswegs aus den Augen gelassen werden könne", zur Regierungsmaxime erhoben werden. Der bisher mehr unbewußt geltende Febronianismus suchte nun selbstbewußt das Feld zu behaupten. Symptomatisch ist hiefür, daß an den von Josef II. geradezu gegen die Anordnungen des Trienter Konzils (sess. 23, c. 18 de ref.) eingerichteten Generalseminarien das Jus ecclesiasticum von van Espen beim Unterrichte zu Grunde gelegt wurde. In der am 19 XII 1781 in die Gesetzsammlung (I, 456) aufgenommenen „Bestimmung der Grenzen beider Mächte in publico-ecclesiasticis" ist das kirchenpolitische Programm der Staatsallmacht deutlich ausgesprochen. „Die landesherrliche Gewalt" — so wird dort ausgeführt — „begreift ohne Ausnahme alles dasjenige in sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen nicht nur abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen." Hatten derartige Anschauungen an maßgebender Stelle Wurzel gefaßt, so konnte es nicht überraschen, wenn anläßlich des mißglückten unwürdigen Versuches seitens des Präsidenten der Studienhofkommission, ohne deren Gutheißung das Kirchenrecht aus dem Studienplane „verschwinden zu machen", darüber Zweifel angeregt wurden, ob an der Wiener Universität überhaupt noch das Kirchenrecht gelehrt werden solle (Kink: Geschichte der Wiener Universität, I, 574 ff.). Äußerte sich doch Professor Scheidlein, „daß das corpus juris canonici qua tale gar nicht mehr verbinde", indem „Disziplinargesetze der Kirche, sie mögen von Konzilien oder dem römischen oder sonst einem Bischofe erlassen worden sein, in den österr. Staaten nur soviel gelten, als die Regenten sie gelten lassen wollen". Mit solchen Theorien läßt es sich auch in Einklang bringen, daß selbst historisch verbürgte Tatsachen wegdekretiert wurden, wie es mit dem Hfd. 5 I 1789, Z. 948, J. G. S., geschah, welches bezüglich der oben erwähnten Synodalprovinzialstatuten des Prager Erzbischofs Ernst von Pardubiz 1349 erklärt: „Es sei eine falsche Sprache und irrige Idee, als ob unter dem ersten Prager Erzbischofe eine Synode abgehalten worden sei."

In kühnem Fluge eilte Kaiser Josef II. seinem vorgesetzten Ziele entgegen. Vorerst wurde mit Hfd. 26 III 1782 (zitierte Sammlung II, 107) erklärt, daß die Konsistorien „in den bei ihnen vorkommenden weltlichen Gegenständen ex delegatione principis" und vorbehaltlich des Rechtszuges an die höheren staatlichen Gerichte Recht sprechen dürfen. Bald aber sollte das privilegium cleri bei den durchgeführten Justizreformen seinen Gehalt vollends einbüßen. Ursprünglich dachte auch der einflußreiche Staatskanzler Graf Kaunitz nur daran, für Zivilsachen des Klerus aus Geistlichen und Laien gebildete, unter kais. Autorität Recht sprechende judicia mixta einzuführen, und hatte der Kaiser mit Handschreiben vom 15 III 1781 der Kompilationskommission der allgemeinen Gerichtsordnung eine gutächtliche Äußerung hierüber abgefordert. Die Kommission kam jedoch nicht mehr in die Lage, die verlangte Äußerung abzugeben, da sie vielmehr auf eine frühere A. E. 9 II desselben Jahres hinweisen konnte, durch welche bereits alle bischöflichen Gerichte beseitigt und überhaupt alle fora excepta aufgehoben worden waren. Als die Frage zur Schlußfassung an den Staatsrat gelangte, wurde dort der einhellige Beschluß gefaßt, dem Kaiser die Verweisung des Klerus an das forum nobilium, d. h. an die Landrechte zu empfehlen. Kaiser Josef II. entschied sich hierauf am 12 IV 1781 neuerdings gegen den priv. Gerichtsstand des Klerus, ohne jedoch über den Vorbehalt des forum nobilium sich auszusprechen (Dr. Karl Freiherr v. Hock: Der österr. Staatsrat, S. 238 ff.).

Rasch arbeitete die Legislative. Schon mit dem Hfd. 27 VII 1783, Z. 166, J. G. S., wurde in N. Ö. alle Gerichtsbarkeit der bischöflichen Konsistorien in und außer Streitsachen aufgehoben. Vollständig beseitigt wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen der Geistlichen mit den für die einzelnen Erbländer erlassenen Jurisdiktionsnormen, insbesondere auch für Böhmen, 11 II 1784, Nr. 237 J. G. S. Kategorisch erklärte das Hfd. 7 III 1785, Nr. 394 J. G. S., über eine von einem fürstbischöflichen Ordinariate gemachte Vorstellung, daß es hiebei sein Verbleiben habe und somit der Bischof sich

Digitized by Google

in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen „auf keine Art einmengen soll". Wiederholt aufgetauchte Bedenken wurden mit dem Hfd. 18 III 1785, Z. 400, J. G. S., dahin beschieden, daß alle Geistlichen „in Sachen, wo es sich um Vermögen, Kontrakte, Besitzungen, Gelder oder Schulden handelt, an die ordentlichen Gerichte" gewiesen seien, in Konsequenz dessen gemäß Hfd. 22 IX 1789, Z. 1051, J. G. S., Geistliche aus Wechselverbindlichkeiten beim Wechselgerichte verklagt werden sollten. Eine Befreiung vom Personalarreste als Sicherstellungs- oder Zwangsvollstreckungsmittel wurde Klerikern nicht zugestanden, vielmehr vermöge einer nach Böhmen ergangenen Erläuterung vom 14 III 1786 (Dolliner: Recht geistlicher Personen, S. 62) nur gestattet, daß der Vollzug mit Zustimmung des Gläubigers beim Konsistorium erfolge.

Dem forum privilegiatum cleri in Strafsachen konnte selbst die verkümmerte Existenz, welche es seit der Theresiana fortfristete, von einer Regierungsmaxime nicht belassen werden, welche in möglichster Beschränkung und Auflösung aller Autonomie eine Kräftigung des Gemeinwesens sah. Im Staatsrate war diese Frage bereits bei Erörterung der Aufhebung des privilegium fori in Zivilsachen gestreift worden und hatten sich die beiden Vorkämpfer der Reformideen des Kaisers (die Staatsräte Gebler und Kresel) damals schon für die unbedingte Unterordnung der Geistlichen unter die staatliche Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen. Der Herrscher verfügte mit Rücksicht auf die ihm gewiß sympathische Anregung am 12 IV 1781 die Revision der strafgesetzlichen Vorschriften im Sinne dieses Vorschlages (Hock a. a. O., S. 240). Die „Vorschrift über Kriminalverfahren" vom 17 VI 1787, Nr. 848, J. G. S., vollzog in Übereinstimmung mit den erwähnten Anträgen den Bruch mit dem bisherigen Rechtszustande und übertrug die Untersuchung und Bestrafung von verbrecherischen Geistlichen den staatlichen Strafgerichten. Geboten wurde nur die Erstattung der Anzeige von der Verhaftung eines Klerikers an den Bischof (§ 57) und die Verschiebung der Urteilskundmachung gegen einen Geistlichen bis nach erfolgter „Entkleidung desselben seiner Würde und Weihe" von Seiten des von der erflossenen Verurteilung zuvor in Kenntnis gesetzten Bischofes, worüber die Notifikation längstens binnen Monatsfrist an das Gericht zurückgelangen sollte (§ 181). Soweit ein politisches Verbrechen im Sinne des Josefinischen Str. G. 13 I 1787, Nr. 611, J. G. S., in Frage kam, sollte nach einer mit Hfd. 13 IX 1787, Z. 720, J. G. S., erteilten Belehrung in dem bezüglichen Verfahren kein forum privilegiatum Geltung finden. Trotz dieser so tief eingreifenden Änderungen in der bisherigen Rechtsstellung des Klerus war die Josefinische Gesetzgebung dennoch auf die Wahrung der Würde des geistlichen Standes bedacht geblieben, indem mit Hfd. 22 VII 1780 bei Inhaftnahme eines Geistlichen dessen Einbringung in das Haftlokal zur Nachtzeit oder in einem geschlossenen Wagen verfügt und mit Hfd. 19 VII 1789 strengstens angeordnet wurde, gegen Geistliche in der Untersuchungshaft mit Anstand und Mäßigung vorzugehen (Dolliner a. a. O., S. 69).

Das Asylrecht verlor mit dem geänderten Strafensysteme, das die Todesstrafe nur im standrechtlichen Verfahren und die Strafe der Verstümmelung überhaupt nicht kannte (I, §§ 20, 21 Jos. Str. G.), allen Boden (vgl. c. 6, X. 3, 49) und fand sein formelles Ende mit dem Hfd. 1 III 1787, Nr. 637, J. G. S., welches erklärte, daß „jeder Priester und Geistliche den wissentlichen Aufenthalt eines Staatsverbrechers (d. h. im Sinne des § 4, P. 20 VIII 1787, Z. 712, J. G. S., desjenigen, der sich eines der schwerstgestraften Verbrechen: Majestätsbeleidigung, Landesverrat, Münz- oder Staatspapierverfälschung schuldig machte) „anzuzeigen und deren Verheimlichung auf keinerlei Art zu begünstigen verpflichtet sei".

Die Mitwirkung der Kirche, welche der Staat nach der Theresiana bei Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit gegen Laien durch Lösung der Vorfrage betreffs des ketzerischen Charakters einer verbreiteten Glaubenslehre und bezüglich der Ehegültigkeit bei Untersuchungen wegen Bigamie beansprucht hatte, kam selbstverständlich in Wegfall seit der Einführung des mit der Resolution 13 IX 1781 inaugurierten „vernünftigen Toleranzsystems" und seit der Beseitigung kirchlicher Ehegerichtsbarkeit.

Letztere fiel mit dem Ehepatent 16 I 1783, Nr. 117, J. G. S., § 1, welchem nach „die Ehe als bürgerlicher Vertrag ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den l. f. G. erhält und die E. der hierüber entstehenden Streitigkeiten also vor die l. f. Gerichtsstellen gehört". Die E. der Kompetenzfrage in Ehesachen zu Ungunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit war vorauszusehen, seit schon in der Beratungskommission des Codex Theresianus 1772 alle Mitglieder der Ansicht waren, daß die Gerichtsbarkeit, welche die geistlichen Gerichte diesfalls ausüben, „auf einer l. f. Delegation beruhe". Es darf somit nicht überraschen, wenn der von der Kommission dem Kaiser erstattete Vortrag, womit das Ehepatent zur Sanktion unterbreitet wurde (1782), ausführt, daß die Beschlüsse des Trienter Konzils in Eheangelegenheiten nur insoweit Wirksamkeit erlangt haben, als sie von dem Landesfürsten zu weltlichen G. gemacht worden sind, und daß deren Abänderung nach dem natürlichen Staatsrechte unverwehrt sei. Die Verweisung der Eheprozesse an die weltlichen Gerichte wurde mit der Erwägung begründet, daß die Ehe nur als Vertrag, keinesfalls aber als Sakrament einen Streit hervorrufen könne (Harasowsky: Cod. Theres., II, 31, 34). Die Kompetenzfrage bezüglich der Verlöbnisprozesse war seit dem Hfd. 30 VIII 1782, Z. 73, J. G. S., belanglos geworden, gemäß dessen nämlich dem Eheversprechen jede rechtliche Wirkung entzogen worden war, selbst für den Fall, wenn zu demselben Schwängerung oder Schwächung hinzugetreten wären. Bemerkenswert ist, daß Hortens Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches (I. T., III. Kap., § 15) noch den Standpunkt einnahm, daß die vom

Digitized by Google

geistlichen Gerichte gefällten Urteile auf Erfüllung des Verlöbnisses durch exekutiven Arrest bis zu Jahresdauer vollzogen werden können (Harasowsky a. a. O., S. 33).

Das Bestreben, überall in die Verwaltung Ordnung zu bringen, veranlaßte den stets energisch eingreifenden Kaiser dazu, mit Hfd. 11 IV 1786, Nr. 539, J. G. S., auch in kirchlichen Disziplinargegenständen Klageführung bei der Landesstelle wegen Lässigkeit oder Unbilligkeit des Konsistoriums zu gestatten.

Am Abende seines Lebens wurde Kaiser Josef dem II. († 1790) die bittere Erfahrung nicht erspart, daß jedes Ankämpfen gegen das G. der Stetigkeit aller organischen Entwicklung vergeblich bleibt.

Seinem Nachfolger Leopold II. war es vorbehalten, die Wunden zu heilen, welche das bestgemeinte Bestreben, das Ideal einer sich selbst beschränkenden Monarchie (despotisme lié in den Reveries Josefs II. vom J. 1761) zu verwirklichen, den althergebrachten Einrichtungen der Kirche und des Staates geschlagen hatte. Getreu seinem Wahlspruche: „Pietate et concordia" trat er an die schwierige Aufgabe einer Versöhnung der zahlreichen Gegner des Josefinismus. Die kurz nach dem Regierungsantritte Leopolds an die Bischöfe der Monarchie gerichtete Aufforderung (9 IV 1790), ihre Beschwerden vorzulegen, erfüllte aber nicht die Hoffnungen, die sich daran knüpften. Es hatten eben die vordem maßgebend gewesenen Staatsmänner die nun eingelaufenen Desiderata zu begutachten und sollten also Richter in eigener Sache sein.

Die Klagen des Episkopates über die Entziehung der den Bischöfen gebührenden Gerichtsbarkeit, welche zur Folge habe, daß Geistliche mit Schädigung ihrer Würde und ihres Ansehens vor jedem Dorfrichter Recht nehmen müßten, wurden von der vielgenannten geistlichen Hofkommission in einem Tone abgefertigt, der fast an die Monachologia des geistreichen Spötters, Hofrates v. Born, gemahnte. „Die Priester," so wurde in den Beratungsprotokollen (Archiv für Kunde österr. Gesch., Quell. IV., 1850, S. 35 ff.) bemerkt, „seien Staatsbürger und genießen bürgerlichen Schutzes; der römische Kurialkunstgriff, sie dem weltlichen Richter zu entziehen, hätte die auffallende Absicht, die Jurisdiktion in temporalibus zu erschleichen und per privilegium fori statum in statu aufzustellen, so in jeder Regierung die gefährlichste Sache sei und worauf von jeher alle Widerspenstigkeit des corporis cleri gebaut war, weil sie immer auf den römischen Stuhl trotzen, der nach dem Zuge des besonderen fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte." Die Ruhe und das sichere Maß des Urteiles, womit der neue Regent seinen von stürmischem Tätigkeitsdrange erfüllten älteren Bruder übertraf, ließen ihn — trotz dieser heftigen Ausfälle seiner Berater gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit — erkennen, daß die vom Episkopate beklagte Einrichtung unhaltbar sei. Ohne das forum cleri wiederherzustellen, wurde die unabweisbare Abhilfe geschaffen; mit dem Hfd. 17 III 1791 (Sammlung der G. Kaiser Leopold II., Bd. III, S. 247), das zutreffenderweise als die eigentliche Grundlage des österr. Staatskirchenrechtes bis 1848 bezeichnet wird, wurde zwar an dem Prinzipe festgehalten (§ 2, Z. 2, des zitierten Hfd.), daß „die Geistlichen wie alle übrigen Staatsbürger in allen, sowohl Zivil- als Kriminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen müssen". Jedoch war schon zuvor der Klerus, soweit er nicht bereis nach den Bestimmungen der J. N. dem Landrechte unterstand (Prälaten, Klöster, Stifte, § 24 böhm. J. N.), dem Ortsgerichte entrückt und dem nächstgelegenen ordentlich organisierten und mit geprüften Ratsherren versehenen Magistrate in Zivilsachen unterordnet worden (Hfd. 29 X 1790, Nr. 71, J. G. S.). Ähnlich wie der Versuch um Revindikation des privilegium fori mißglückte, blieb auch das Verlangen des Episkopates um Anerkennung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit fruchtlos. Eine nähere Erwägung und Überprüfung des Ehepatentes wurde zwar in Aussicht gestellt, jedoch durch den frühzeitigen Tod des opferwilligen Herrschers (28 II 1792) vereitelt. Soviel erzielten aber „die vielfältigen Klagen seit dem Regierungsantritte" Leopolds, daß das ihrer Erwähnung machende P. 22 II 1791, Z. 115, J. G. S., die älteren V., worin „vorgeschrieben ist, daß über die Ungültigkeit der Ehe gleichwie in einer anderen Rechtssache der Prozeß zu führen sei, hiemit aufgehoben" und dafür ein auf der Erörterungsmaxime aufgebautes Verfahren eingeführt wurde. Bemerkenswerte Spuren der auf Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen abzweckenden Bestrebungen bieten die den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches von 1792 betreffenden Gutachten, welche gemäß des noch von Leopold II. genehmigten Antrages der Kompilationskommission in den einzelnen Königreichen und Ländern eingeholt werden sollten. Was Böhmen insbesondere anlangt, wurde dies als Erfüllung des die ständischen Desiderien erledigenden Versprechens der Krone 12 VIII 1791 angesehen, womit zunächst die Vernehmung der Stände bei allen auf das ganze Land bezüglichen G. zugesagt worden war. Die in Böhmen zusammentretende Kommission erachtete bei der Begutachtung des Entwurfes für notwendig beizufügen, daß nach Ansicht des Prager Landrechtes zur Begründung des ehelichen Verhältnisses nebst dem Abschlusse des Ehevertrages die kirchliche Trauung erforderlich sei, und daß ferner nach Wunsch der böhmischen Stände Streitigkeiten über Gültigkeit des Ehebandes vor das geistliche Gericht gehören, „wie es die böhm. Stadtrechte anerkennen". Nicht uninteressant ist, daß in letzterem Punkte die Anschauungen an der Prager Rechtsfakultät divergierten, indem der Professor des Gerichtsverfahrens (Groß) für die kirchliche Gerichtsbarkeit eintrat, der Vertreter des Kirchenrechtes dagegen die weltliche Ehegerichtsbarkeit verteidigte. Ein praktischer Erfolg knüpfte sich an diese Diskussionen nicht (Harasowsky: Cod. Theres., III, 27, 38).

Digitized by Google

Das Gravamen wegen Eingriffen in die kirchliche Disziplinargewalt hatte in dem erwähnten Hfd. 17 III 1791 (§ 2, Z. 2) seine Erledigung dahin gefunden, daß die Geistlichen „in Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen stehen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind". Doch wurde die weittragende Bestimmung beigefügt, daß die Suspension oder Sequestrierung der Pfründen nur durch weltliche Gerichte geschehen und die gänzliche Wegnahme der Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe „mittels einer aus den Akten zu erlassenden förmlichen Sentenz" eintreten dürfe. Eine Erläuterung dieser Vorschrift bildet die — als letzter Nachhall der „Leopoldinischen Restauration" — erst wenige Tage nach dem Hinscheiden des Kaisers veröffentlichte Anordnung vom 3 III 1792 (G. Kaiser Franz II., Bd. I, S. 8), inhaltlich deren bei allen gröberen Vergehen eines Seelsorgers und bei Pflichtverletzungen rücksichtlich der demselben anvertrauten „politischen Anstalten, als z. B. Matrikenführung, Armenpflege", insbesondere sofern sie die Temporaliensperre oder Pfründenprivation notwendig machen, eine aus Vertretern des Ordinariats und der politischen Verwaltung zusammengesetzte Kommission den Tatbestand erheben und ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten hatte. Begründet wird diese Bestimmung damit, daß der Seelsorger als „Beamte des Staates in der Kirche anzusehen sei". Nach einem knapp zweijährigen staatsklugen Wirken Leopolds II., dem die Aussöhnung der grollenden Glieder mit dem Staatskörper zumeist gelungen war, gelangten die Zügel der Regierung in die Hände seines eben 24jährigen Sohnes Franz, denen sie durch mehr als vier Dezennien anvertraut blieben. Als der Thronwechsel sich vollzog, hatte sich eine reißende Strömung der weltgeschichtlichen Ereignisse bemächtigt und gewaltige Umwälzungen waren in jenem Reiche des Westens eingetreten, das in Bälde eine Tochter der großen Kaiserin Österr. am Schaffot verbluten sehen sollte. Kaiser Franz I., eine praktisch angelegte, nüchtern erwägende Natur, erkannte in der Kirche den Fels, an dem die Brandung der Revolution sich brach. Deshalb verschloß er sich nicht der Überzeugung, daß eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat höchst erwünscht sei. Zwei Umstände bewirkten jedoch, daß dem Erkennen und Wollen nicht das Handeln entsprach. Einmal setzten die im Josefinismus ergrauten Berater des Kaisers seinen Tendenzen einen zähen Widerstand entgegen und bequemte sich der nachmalige Staatskanzler Fürst Metternich nur zu einer laxeren Handhabung der auch ferner in Geltung verbleibenden G. Josefs II., trotzdem er über dessen System das Witzwort von der veränderlichen Mode gebraucht hatte. Sodann verhinderte die dem zögernden und bedächtigen Wesen des Herrschers eigene Scheu vor Reformen aller Art jeden entschiedenen Schritt auf der für richtig erkannten Bahn. Nur so erklärt es sich, daß trotz der vollen Erkenntnis der Reformbedürftigkeit der bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse das früher dominierende System in gemilderter Form fortherrschte. Mit den josefinischen J. N. blieb der weltliche Gerichtsstand der Geistlichen in Zivilsachen in Geltung; doch bedeutete es ein nicht zu unterschätzendes Vorrecht, daß seit dem Hfd. 2 IV 02, Z. 556, J. G. S., der gesamte unadelige katholische Klerus höherer Weihen dem Landrechte, d. i. der Adelsinstanz unterstehen sollte.

Das neue Strafgesetz 3 IX 03, Nr. 626, J. G. S., beließ gleichfalls die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche wegen aller gemeinen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen den weltlichen Gerichten (I. Teil, § 221, Nr. 1; II. Teil, § 284), jedoch wurde auch hiebei dem Klerus der besondere Gerichtsstand des Adels gewahrt. An der Pflicht der Strafbehörden zur Anzeige an den Bischof von der Inhaftnahme eines Klerikers und zur Mitteilung der Strafurteile vor deren Publikation wurde nichts geändert (I. Teil, § 304 und § 446). Trotz der Wiedereinführung der Todesstrafe (dem Kundmachungspatente zufolge) „„bei denjenigen Verbrechen, welche nur mit voller Überlegung ausgeführt werden können und bei ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Gewalt diese Strenge abnötigen", wurde des Asylrechtes mit keinem Worte erwähnt.

Bei Erlassung des a. b. G. B. 1 VI 11 wurde festgehalten an der staatlichen Regelung des Eherechtes, wenn auch unter möglichster Wahrung der kirchlichen Anschauungen, sowie an der staatlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, deren Formen mit Hfd. 23 VIII 19, Z. 1595, J. G. S., betreffs des Eheungültigkeitsverfahrens in wesentlichen Punkten der Bulle Benedikts XIV. Dei miserationе vom 3 XI 1741 angepaßt wurden. Der Referent der Kompilationskommission des a. b. G. B., von Zeiller, hatte seinen prinzipiellen Standpunkt offen gekennzeichnet, wenn er in dem Vortrage, womit die Beratungen über das dem Eherechte gewidmete Hauptstück eröffnet wurden (15 II 02; Ofner: Protokolle, II, 67), daran erinnerte, daß „das Ehegesetz einer gebildeten Nation größten Teiles den Schutz der religiösen Lehren und Meinungen enthalte", jedoch beifügte, „es verbanne kirchliche Satzungen, deren Grund und Zweck vorlängst aufgehört hat und weise vorzüglich auch hier die widerrechtlich ausgedehnte Macht der Kirchenvorsteher in ihre echten und ursprünglichen Grenzen zurück".

Anlangend die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt wurde mit Hfd. 14 VIII 1797, Nr. 363, J. G. S., für die Verhängung einer öffentlichen Kirchenstrafe die vorläufige Entschließung der Landesstelle als erforderlich erklärt. Dagegen aber räumte die Staatsverwaltung der Kirchengewalt insofern eine freiere Bewegung ein, als mit Hfzd. 2 IV 02 die Einrichtung besonderer Demeritenhäuser ohne Beschwerung des Religionsfonds als Besserungs- und Isolierungsanstalten unwürdiger Kleriker genehmigt wurde. Auch die Klosterobern erhielten das

Digitized by Google

ihnen unter Kaiser Josef II. (30 XI 1784, § 5) entzogene Recht der Verschickung besserungsbedürftiger Ordensangehörigen in ein anderes Kloster derselben Provinz neuerlich zugestanden, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ordinariat und von diesem an die politische Behörde. Mit Hfd. 18 VIII 25 überließ die Regierung dem Gutbefinden der Bischöfe die selbständige Bestimmung der passendsten Disziplinarstrafe in stufenweiser Fortschreitung bis zur Detention in einem hiezu passenden oder gewidmeten Lokale (Helfert: Rechte und Pflichten der Bischöfe, S. 268; Dolliner a. a. O., S. 122).

Eine von der päpstlichen Kurie ausgehende Anregung bei dem Monarchen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch eine Vereinbarung zu regeln, führte wohl zu Unterhandlungen, aber zu keinem Ergebnisse, weshalb der sterbende Kaiser (1835) dem Fürsten Metternich in einem hinterlassenen Schreiben mit eindringlichen Worten die glückliche Lösung dieser Frage ans Herz legte. Der den Regierungsgeschäften ferngestandene Thronfolger, Ferdinand der Gütige, suchte dem Willen seines verblichenen Vaters möglichst gerecht zu werden; zur Erreichung dessen wurde ein Komitee behufs Beratung der Reformen in der staatskirchlichen Gesetzgebung und rücksichtlich des Eherechtes eingesetzt. Daneben liefen parallel Vorbereitungen zu Konkordatsverhandlungen. Dennoch war kein entscheidender Schritt bis zur Wahl Pius IX. geschehen, welcher Papst sogleich nach seiner Inthronisation unmittelbar an höchster Stelle die Erfüllung der kirchlichen Forderungen urgierte.

In den Stürmen des J. 1848 war ein mit dem Ministerialerlaß 6 IV 48 an die Kirche gerichteter Appell nicht erfolglos verhallt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am flachen Lande mit ihren Mitteln beizutragen. Wechselweise forderte jedoch der Episkopat in seinen Denkschriften die Beseitigung der einer freien Entfaltung kirchlicher Amtstätigkeit entgegenstehenden Hemmnisse. Auf den Ruf der Regierung trat nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs I. eine Bischofskonferenz (30 IV — 17 VI 49) zusammen, welche die kirchliche Strafgewalt über Laien und Klerus für die Kirche in Anspruch nahm und die Hilfe des weltlichen Armes für den Urteilsvollzug forderte, wobei indirekt die Prüfung der formellen und materiellen Gültigkeit des Spruches der Staatsbehörde vorbehalten wurde. Der edeldenkende Kultusminister Leo Graf Thun hob in seinem hierüber dem Kaiser erstatteten Berichte gemäß Beschlusses des Ministerrates die Notwendigkeit eines Konkordats (R. 1850, Beilagenheft 17, S. 106) und der Beseitigung derjenigen Beschränkungen ungehemmter Ausübung kirchlicher Amtsgewalt hervor, „welche Bestandteile einer Gesetzgebung sind, die bestimmt war, durch eine konsequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Mißbrauche freier Selbsttätigkeit vorzubeugen.... Immer lähmten sie die heilsame Selbsttätigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Mißtrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate Nachteil bringt". In zutreffender Würdigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt wurde betont, daß wohl beide „in ihren Amtshandlungen nie die Untrennbarkeit ihrer beiderseitigen Interessen unbeachtet lassen" sollen, jedoch zur Rechtfertigung der Anerkennung einer kirchlichen Strafgewalt, die ohne Anwendung äußeren Zwanges ausgeübt werden kann, beigefügt: „Auch im Familienleben begibt sich vieles, was auf den Staat mittelbar einen mächtigen Einfluß übt, und was er doch seiner E. nicht vorbehalten kann, ohne sowohl alle Freiheit zu vernichten, als auch etwas schlechthin Unmögliches anzustreben; dasselbe gilt von der Kirche." (17. Beilagenheft des R. 1850, S. 109.)

Die Vorschläge des Ministerrates gipfelten darin, daß den Bischöfen die Verhängung von Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte ohne Wirkung sind, freigegeben, die Befugnis zur Suspension und Privation betreffs der Kirchenämter denselben rückgestellt, daneben den Staatsbehörden die strafgerichtliche Verfolgung aller dem allgemeinen Str. G. unterliegenden Handlungen vorbehalten und endlich die Unterstützung der Ordinarien durch das brachium saeculare nach allfälliger Einsichtnahme in die Untersuchungsakten und Prüfung des ordnungsmäßigen Vorganges gewährleistet werden möge. Bei Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt zur Gefährdung des Staates sollte die Abhilfe im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe bezw. mit dem päpstlichen Stuhle getroffen werden. Eine kais. Verordnung 18 IV 50, R. 156, verlieh den vorgeschlagenen Grundsätzen gesetzliche Kraft und derogierte hiemit der mit dem G. Leopolds II. vom 17 III 1791 den Staatsbehörden zugewiesenen Judikatur in Sachen der Temporaliensperre und Pfründenentsetzung sowie der mit Hfd. 3 III 1792 angeordneten Bestellung gemischter Kommissionen zu Disziplinaruntersuchungen gegen Seelsorger. Die V. des K. U. M. 15 VII 50, R. 320, enthielt den erwähnten Vorbehalt des Einschreitens gegen Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt und eingehende Vollzugsvorschriften.

Alle diese Schritte sollten die endgültige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vorbereiten. Energisch betriebene Verhandlungen zwischen der Kurie und Krone führten zu dem Abschlusse des Konkordates vom 18 VIII 55, für den staatlichen Bereich mit kais. P. 5 XI 55, R. 195, publiziert. Unter Verweisung auf das kanonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. XXXIV) wurde die kirchliche Strafgewalt gegen Kleriker und Laien ohne Beschränkung anerkannt (Art. XI) und die Vollstreckung der gegen Kleriker erflossenen kirchlichen Disziplinarerkenntnisse durch Staatsbehörden unter den im J. 1850 festgestellten Bedingungen zugesagt (Separatartikel XIII). Dagegen genehmigte der päpstliche Stuhl unter Berücksichtigung der Zeitumstände, daß die weltlichen Gerichte die volle Judikatur betreffs aller nach den

Digitized by Google

Str. G. zu verfolgenden Delikte sowie in Zivilsachen gegen Kleriker ausüben. Vorbehalten blieb die Wahrung der dem Klerikalstande schuldigen Rücksichten bei Verhaftungen von Geistlichen, die bei den schwersten Verbrechen von Amts wegen, sonst über Begehren eintretende Einsendung der Untersuchungsakten an den Bischof, um daß dieser die etwa erforderliche Kirchenstrafe verhängen könne, die Verbüßung kürzerer als fünfjähriger Gefängnisstrafen in geistlichen Anstalten (Separatart. XI) und die Absonderung der Kleriker in weltlichen Strafanstalten von den Laien (Art. XIII, XIV). Die Beobachtung des Asylrechtes wurde mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit und der Gerechtigkeit in Einklang gebracht (Art. XV). Endlich erfolgte die Anerkennung der Exemtion aller Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit, indem für jeden einzelnen Fall ein besonderes Einvernehmen der kais. Regierung mit dem Papste vorgesehen wurde (Art. XIV); selbst vor Verständigung des Kirchenoberhauptes erschien es jedoch zulässig, bei Hochverrat und Majestätsbeleidigung die zur Sicherung und Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (geheimer Separatartikel, Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 465). Ein kais. P. 8 X 56, R. 185, verschaffte dem kirchlichen Eherechte und der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen für Katholiken volle Geltung.

Allbekannte Ereignisse führten zur einseitigen Lösung der vorstehend erwähnten Vereinbarung. Das G. 25 V 68, R. 47, stellte die Wirksamkeit der eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. für die Angehörigen der katholischen Kirche wieder her und verfügte die Austragung aller Ehestreitigkeiten derselben vor den ehedem zuständigen weltlichen Gerichten (Art. I., III.). Es war dies nur eine Folge der mit dem St. G. über die richterliche Gewalt vom 21 XII 67, R. 144, Art. 1, ausgesprochenen Ausschließlichkeit staatlicher Gerichtsbarkeit. Das Vorrecht der Verbüßung der gegen Kleriker in Vollzug gesetzten Strafhaft in kirchlichen Anstalten entfiel laut Erl. 24 V 69 (Z. 45 V. Bl. des K. U. M.), ebenso die Unterstützung der Bischöfe bei Ausführung eines die Verweisung von Klerikern in eine geistliche Besserungsanstalt verfügenden Disziplinarerkenntnisses seitens der Staatsgewalt laut Ministerialverordnung 7 VI 69, R. 134; diese Verordnung wurde am 7 VIII 69, R. 135, auch auf alle Ordenspersonen beiderlei Geschlechts ausgedehnt. Nachdem sodann die Vereinbarungen des Art. XI, XIV und XV des Konkordates bereits durch die Einführung der Str. P. O. 23 V 73, R. 119, ihre Bedeutung eingebüßt hatten, erfolgte die formelle Aufhebung des Patentes 5 XI 55, R. 195, seinem vollen Umfange nach mit dem Gesetze zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche 7 V 74, R. 50, Art. I., welches den Schlußstein der dermaligen Entwicklung bildet.

Ein spärlicher Rest kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde jüngst (G. 1 VIII 95, R. 110, Art. VIII) aufrecht erhalten, indem bei Einführung der neuen Justizgesetze dem Deutschen Ritterorden das mit P. 28 VI 40, Z. 451, J. G. S. §§ 14, 15, anerkannte „Abhandlungsrecht über das frei eigene Vermögen der Hoch- und Deutschmeister, der Ordensritter und Ordenspriester" unberührt belassen wurde.

Wenn es trotz des gewaltigen Umschwunges, der sich hiemit im Bereiche der staatlichen Gesetzgebung vollzog, nach den ersten Friktionen wieder zu friedlichem Zusammenwirken der kirchlichen und Staats-Gewalt kam, so gebührt hieran beiden Faktoren das Verdienst. Die Kirche hat — eingedenk der Mahnung des großen Rechtskenners auf dem päpstlichen Stuhle, Benedikt XIV. (de synodo dioecesana, libr. IX, cap. 9) — unter nachdrücklicher Wahrung ihres Rechtsstandpunktes der geschaffenen Sachlage sich gefügt. Andererseits hat aber die staatliche Gesetzgebung — getreu der in dem Allerhöchsten Handschreiben 30 VII 70 enthaltenen Direktive, die historisch gegebenen Verhältnisse im Auge zu behalten — den faktischen, wenn auch nicht rechtlichen Zusammenhang mit den früheren Zuständen im wesentlichen aufrecht zu erhalten verstanden, und es wußte auch die Verwaltung durch bedächtige und maßhaltende Anwendung der einschlägigen Normen trotz prinzipiellen Gegensatzes der beiderseitigen Tendenzen einen Zusammenstoß beider Gewalten zu verhüten (Rittner a. a. O., II., 267). So wurde denn das Verhältnis gegenseitiger Achtung und Förderung zwischen Kirche und Staat angebahnt, dessen der erleuchtete Kirchenfürst auf Petris Thron, Leo XIII., in seinem Breve vom Mai 1894 an den Kardinal Fürsterzbischof von Prag, Graf Schönborn, mit den edlen Worten gedachte: „Cum praesentis temporis prosperitas justitia maxime et honestate morum nitatur, eget civilis potestas ab religione juvari, cujus est temperare animos et omnem virtutem excolere; vicissim religio, ut quae non unis animis imperet, sed hominibus iisque societatem inter se coëuntibus, ab civili regimine amice ut subveniatur postulat. Hinc statum et ecclesiam ab altero separandos contenditur perperam; sed illos mutuo conjungi foedere necesse est!"

Litteratur.

Außer der im Texte genannten: Thomassin: Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, pars II., lib. 3, cap. 101 (Venetiis 1766, pag. 594 sequ.). Fleury: Histoire ecclesiastique, tom. XIX, Paris 1758; Discours septième, pag. 1—31. Riffel: Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, 1836. Dove: De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, 1855. Bouix: De judiciis ecclesiasticis, II. tomi, 1855. Molitor: Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, 1856. Biener: Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses, 1827. Tanon: Histoire des tribunaux de l'inquisition en France, 1893, pag. 326 ff. Friedberg: De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, 1859; und: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1—3, 1872. München: Das kanonische Gerichtsverfahren, 1865, 2 Bde. Sohm: Die geist-

Digitized by Google

liche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche (Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, IX). Dr. Wetzell: System des ordentlichen Zivilprozesses, IV. Aufl., 1878, S. 331 ff. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, IV. Aufl., 1902, S. 182 ff., 226, 582 ff., 901. Edg. Löning: Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, I, II, 1878. P. Fournier: Les officialités au moyen age, Paris 1880, pag. 64 ff. Nißl: Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reiche, 1886, und dessen Abhandlung: Zur Geschichte des Chlotarischen Edikts von 614 (in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, III. Ergänzungsband, 1894, S. 365 ff.), sowie Dr. v. Srbik: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österr. während des Mittelalters (in den Forschungen zur inneren Geschichte Österr., 1904, I. Bd., 1. Heft, S. 96—130) und Luschin von Ebengreuth: Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österr. ob und unter der Enns (1879), S. 258 ff. Sodann Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts, II, 67 ff. Schulte: System des Kirchenrechts, II, 374 ff. Vering: Kirchenrecht, 1893, S. 673 ff. Rittner: Katholisches Kirchenrecht (poln.), Lemberg, II, 27 ff. Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts, IV. Bd. 1888, V. Bd. 1895. Sägmüller: Lehrb. des kathol. Kirchenrechts 1904, S. 656 ff. Krones: Österr. Geschichte (Neuzeit), 1879. Über die Entwicklung und den Niedergang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vgl. Ott: Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhm. Ländern, 1879, S. 3 ff., 114 ff. Über ihren Einfluß in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. dessen Geschichte und Grundlehren des österr. Rechtsfürsorgeverfahrens 1906, S. 14 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google